

***Bericht über die Anwendung des Dekretes vom
28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-
Beschäftigungsförderung
im Jahr 2020***

April-Mai 2021

FbBESCH.KaSch/32.04-09/21.217

April 2021

Gospertstraße 1
B-4700 Eupen

TELEFON +32 (0) 87 / 596 300
TELEFAX +32 (0) 87 / 552 891

E-MAIL ministerium@dgov.be
WEB www.ostbelgienlive.be

UNTERNEHMENSNUMMER
BE 0332.582.613

INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtsgrundlage für die Berichterstattung	5
1.1 Artikel 43 des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS- Beschäftigungsförderung	5
1.2 Artikel 54 des Erlasses der Regierung zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung	5
2. Institutioneller Kontext	7
3. Rechtsgrundlagen der Aktif- und Aktif plus Beschäftigungsförderung	9
3.1 Rechtstexte der AktiF und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung	9
3.2 Neue - in 2020 - verabschiedete Rechtsgrundlagen	9
4. Beschreibung der Maßnahme	12
4.1 Ziel	12
4.2 Zielgruppe: die AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigten	12
4.3 Zugelassene Arbeitgeber	13
4.4 Zuschüsse	13
4.5 Verwaltung der AktiF-Beschäftigungsförderung / Verfahren	14
4.6 Ausgelaufene Beschäftigungsmaßnahmen	16
5. Neuerungen in 2020	18
5.1 „Corona-bedingte“ Neuerungen	18
6. Auswertungen der statistischen Erfassungen	25
6.1 Auswertung des Arbeitsamtes	25
6.1.1 Anträge auf Bescheinigung	25

6.1.2	Ablehnungsgründe	27
6.1.3	Verteilung der Ausstellung der AktiF-Bescheinigung auf Jahresebene	29
6.1.4	Verteilung der ausgestellten AktiF-Bescheinigungen auf die einzelnen AktiF (PLUS)-Zielgruppen	32
6.2	Auswertung des Ministeriums	36
6.2.1	Aktivierte Bescheinigungen	36
6.2.1.1	Entwicklung auf Ebene der allgemeinen Förderung	40
6.2.1.2	Entwicklung auf Ebene der projektgebundenen Stellen	42
6.2.1.3	Entwicklung auf Ebene der Konventionsstellen	43
6.2.1.2	Monatliche Entwicklung der Ausstellung der Bescheinigung und der Aktivierung	43
6.2.2	Eingestellte Zielgruppen	45
6.2.3	Vergleich der Anzahl aktivierten Bescheinigungen zur Anzahl ausgestellter Bescheinigungen pro Zielgruppe	46
6.2.4	Ergänzende arbeitsmarktrelevante Informationen	49
6.2.4.1	Perioden, die der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt gleichgestellt sind	49
6.2.4.2	Ausbildungsniveau	50
6.2.4.3	Vorgeschaltete Ausbildungen	51
6.2.4.4	Altersstruktur	52
6.2.4.5	Wohnort des Arbeitnehmers nach Gemeinde	52
6.2.4.6	Verbleib der Personen, deren Förderung frühzeitig beendet wurde	53
6.2.4.7	Zuordnung der AktiF-Arbeitgeber nach Paritätischer Kommission	54
7.	Finanzen	56
8.	Kundenreaktionen	58

9. Schlussfolgerungen.....	59
10. Anhänge.....	61

1. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG

Die Rechtsgrundlagen zur vorliegenden Berichterstattung sind:

1.1 Artikel 43 des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung

„Die Regierung verfasst jährlich zum 30. Juni des Jahres, das dem Jahr der Anwendung folgt, einen Bericht über die Anwendung des vorliegenden Dekrets. Sie übermittelt dem Parlament diesen Bericht.“

1.2 Artikel 54 des Erlasses der Regierung zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung

„Art. 54 – Berichterstattung

§1 – Das Arbeitsamt übermittelt dem Ministerium mindestens jährlich für die in den Artikeln 35 und 37 des Dekrets erwähnte Kontrolle sowie für die in Artikel 43 des Dekrets erwähnte Berichterstattung folgende Informationen:

- 1. Angabe über die vom Arbeitsamt ausgestellten Bescheinigungen, aufgeschlüsselt nach dem Grund der Gewährung der AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse, und zwar:*
 - a) im Fall von AktiF-Berechtigten, ob es sich um die in Artikel 4 [AdR: jugendliche Arbeitsuchende], 5 [AdR.: ältere Arbeitsuchende], 6 [AdR: Langzeitarbeitsuchende] oder 7 [AdR: Opfer von Umstrukturierungen] des Dekrets erwähnten nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden handelt;*
 - b) im Fall von AktiF PLUS-Berechtigten, aufgrund welcher der in Artikel 8 des Dekrets erwähnten Vermittlungshemmnisse die Bescheinigung ausgestellt wurde;*
 - c) ob die Bescheinigung aufgrund einer in Artikel 2 [AdR: ehem. Grenzgänger] und/oder 3 [AdR: Dauer der Eintragung gleichzusetzende Zeiträume] erwähnten Gleichsetzung ausgestellt wurde;*
 - d) Angabe über das Ausbildungsniveau des AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten;*
 - e) im Fall der Anwendung von Artikel 9 [AdR. Maßnahmen zur sozialberuflichen Integration], 12 [AdR. verordnungsrechtliche Ausbildung] oder 13 [AdR. von Regierung festgelegte Ausbildung -> Aufhebung der Degressivität] des Dekrets, um welche Maßnahme es sich handelt;*

f) die Gemeinde, in der sich der Wohnsitz des AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten befindet;

g) das Geburtsdatum des AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten;

2. Angabe über die Personen, die sich im Berichterstattungsjahr nach Beendigung der AktiF- oder AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung erneut beim Arbeitsamt eingetragen haben, aufgeschlüsselt nach dem Grund der Gewährung der AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse.

Das Arbeitsamt übermittelt dem Ministerium pro Bescheinigung die in Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Informationen.

Wenn das Arbeitsamt dem Ministerium die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) erwähnten Informationen bezüglich AktiF PLUS-Berechtigter, denen AktiF PLUS-Zuschüsse aufgrund von Artikel 10 gewährt werden, übermittelt, schlüsselt das Arbeitsamt ebenfalls auf, aufgrund welcher der in Artikel 10 erwähnten Bedingungen die AktiF PLUS-Zuschüsse gewährt wurden.“

[...]

2. INSTITUTIONELLER KONTEXT

Die Deutschsprachige Gemeinschaft verfügt seit 1983 über Teilbefugnisse im Bereich der Beschäftigungspolitik. In dieser ersten Phase war die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Berufsausbildung und Umschulung von Arbeitslosen zuständig, während die Regionen für die Arbeitsvermittlung und die sogenannten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen verantwortlich wurden.

Die LASS-Zielgruppenermächtigungen sowie die Aktivierung der Arbeitslosenunterstützung blieben weiterhin eine föderale Befugnis.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft konnte seit 1998 erste Erfahrungen im Bereich der Verwaltung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sammeln, als die Wallonische Region ihr die Finanzierung von rund 50 Vollzeitstellen im Rahmen des interministeriellen Haushaltsfonds (IHF) zur Beschäftigungsförderung zur Verfügung stellte.

In einer zweiten Phase übertrug die Wallonische Region der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Wirkung zum 1. Januar 2000 die Zuständigkeit für den Bereich der öffentlichen und privaten Arbeitsvermittlung sowie die Befugnisse im Bereich der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft verfügte somit über ein kohärentes Befugnispaket im Bereich der Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik zu Gunsten arbeitssuchender Personen.

Die neue Zuständigkeit im Bereich der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen war jedoch auch von großer Bedeutung für die anderen Ressorts der Deutschsprachigen Gemeinschaft, denn die meisten Organisationen aus dem nichtkommerziellen Sektor erhielten zur Finanzierung ihrer Personalkosten Mittel aus diesem Bereich.

Zum Zeitpunkt der Befugnisübertragung im Jahr 2000 existierten noch zahlreiche Formen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (IHF/ FBI, Prime, TCT, ACS für Vereinigungen, ACS für lokale Behörden, KE 123, KE 258, BÜP, ...). In einem ersten Schritt hatte die Deutschsprachige Gemeinschaft die verschiedenen Maßnahmen auf drei Maßnahmen reduziert. Seitdem existierten nur noch bezuschusste Vertragsarbeitnehmer bei lokalen Behörden (BVA LB) und bezuschusste Vertragsarbeitnehmer bei Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (bei VoG und öffentlichen, nicht lokalen Behörden). Das sogenannte berufliche Übergangsprogramm (BÜP) wurde in der existierenden Form einstweilen fortgeführt.

Vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise wurde am 19. April 2010 das sogenannte Krisendekret verabschiedet. Dieses Dekret bildete die Grundlage für die Einführung eines Programms zur Beschäftigung älterer Arbeitnehmer (50+) im gewerblichen Privatsektor.

Durch dieses Programm konnten ältere Arbeitnehmer, die aufgrund der Krise ihren Arbeitsplatz verloren hatten, schneller in den Arbeitsmarkt reintegriert werden.

Mit Inkrafttreten der gleichlautenden Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region vom 15. Dezember 2015 und 17. Dezember 2015 zur Abänderung verschiedener Dekrete im Hinblick auf die Ausübung gewisser Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Denkmalschutz durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, wurden zum 1. Januar 2016 ein Großteil der beschäftigungspolitischen Befugnisse, die zum 1. Juli 2014 durch die 6. Staatsreform reorganisiert wurden, von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen. Hierzu gehörten auch die Zielgruppenmaßnahmen (LASS-Erleichterungen, Aktivierung der Arbeitslosenunterstützung).

Während die Finanzierung dieser Maßnahmen fortan von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu gewährleisten war, oblag die technische Verwaltung dieser Maßnahmen weiterhin dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA) sowie dem Landesamt für die soziale Sicherheit (LASS). In Analogie zur bewährten Vorgehensweise nahm die Deutschsprachige Gemeinschaft auch dieses Mal die Gelegenheit wahr, aus zahlreichen Maßnahmen eine Maßnahme „aus einem Guss“ zu schaffen.

In Folge einer weitreichenden Konzertierung mit den Sozialpartnern wurde am 18. Mai 2018 das Dekret zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung verabschiedet. An die Stelle der BVA-Maßnahme, die sich ausschließlich an den nichtkommerziellen Sektor (öffentlich und privat) richtete, und an die Stelle der Aktiva-Maßnahmen nebst anderen föderal verwalteten Zielgruppenmaßnahmen, die sich primär an den gewerblichen Sektor richteten, trat am 1. Januar 2019 die in Eigenregie gestaltete und verwaltete AktiF-Maßnahme.

Im Rahmen des Reformvorhabens wurde zudem die Gelegenheit wahrgenommen, eine Vielzahl von „qualifizierten“ BVA-Kräften in strukturelle Stellen umzuwandeln. So wurden insgesamt 98 Vollzeitstellen an die Bereiche Kultur, Jugend, Jugendhilfe, Gesundheit und Senioren, Ausbildung, Behinderteneinrichtungen, Sport und Tourismus, Familie, Soziales und Sozialökonomie übertragen. Dies ging einher mit einer Mittelübertragung in Höhe von 2.160.000 € an den jeweiligen Organisationsbereich.

3. RECHTSGRUNDLAGEN DER AKTIF- UND AKTIF PLUS BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

3.1 Rechtstexte der AktiF und AktiF PLUS- Beschäftigungsförderung

- Dekret vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung (B.S. 10.07.2018);
- Erlass der Regierung vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekretes vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung (B.S.30.11.2018);
- Erlass der Regierung vom 22. November 2018 zur Festlegung der Basiszuwendung und der Zusatzzuwendung im Rahmen der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung (B.S. 22.11.2018);
- Ministerieller Erlass vom 18. Dezember 2018 zur Festlegung der in AktiF- und AktiF PLUS-Bescheinigung aufgeführten Angaben (B.S. 15.03.2019);
- Ministerieller Erlass vom 10. Januar 2019 zur Festlegung der Liste gewisser Maßnahmen zur sozialberuflichen Integration im Beschäftigungsbereich (B.S. 26.03.2019);
- Ministerieller Erlass vom 23. Mai 2019 zur Festlegung von gewissen Berufsausbildungen im Beschäftigungsbereich, deren Dauer der Dauer der Eintragung beim Arbeitsamt gleichzusetzen sind. (B.S. 11.07.2019).

3.2 Neue - in 2020 - verabschiedete Rechtsgrundlagen

- Krisendekret II vom 27. April 2020, Kapitel 1;
- Erlass der Regierung vom 14. Mai 2020 zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Krise im Beschäftigungsbereich;
- Erlass vom 10. September 2020 zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung (B.S.01.10.2020)
- Erlass der Regierung vom 1. Oktober 2020 zur Verlängerung des in Artikel 43.5 des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung erwähnten Zeitraums;
- Erlass der Regierung vom 26. November 2020 zur Verlängerung der Gewährung

der erhöhten AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse und zur Anpassung des Maximalbudgets der lokalen Behörden;

- Rundschreiben ABM 082 an die VoG vom 15. April 2020 bezüglich der Maßnahmen der Regierung zur Abfederung der Auswirkungen der Corona (Covid 19)-Pandemie zugunsten von VoG, die AktiF-Personal beschäftigen (Bezuschussung von Ausgleichszahlung bei angewandter, zeitweiliger Arbeitslosigkeit aufgrund von höherer Gewalt begründet durch die Corona-Pandemie;
- Rundschreiben ABM 083 an die Arbeitgeber von AktiF-Personal im kommerziellen Privatsektors vom 28. April 2020 bezüglich der Maßnahmen der Regierung zur Abfederung Corona (Covid 19)-Pandemie im Bereich der Beschäftigungspolitik zugunsten von Arbeitgebern des kommerziellen Privatsektors, die AktiF-Personal beschäftigen (Verdopplung der Zuschüsse, Verlängerung der Förderung);
- Rundschreiben ABM an die lokalen Behörden vom 28. April 2020 Maßnahmen der Regierung zur Abfederung der Auswirkungen der Corona (Covid 19)- Pandemie im Bereich der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung zugunsten der lokalen Behörden (Sonderbudget)
- Rundschreiben ABM 085 vom 28. April 2020 an die Arbeitgeber des nichtkommerziellen Sektors zu den Maßnahmen der Regierung zur Abfederung der Auswirkungen der Corona (Covid 19) Pandemie im Bereich der AktiF und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung zu Gunsten der VoG (Zuschussverdopplung, Verlängerung Förderperiode, Verlängerung der Einstellungsfrist);
- Rundschreiben ABM 086 vom 26. Juni 2020 bezüglich Erlass der Regierung vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung: Reinigungspersonal in den Schulen;
- Rundschreiben ABM 087 vom 7. Oktober 2020 an die Arbeitsvermittlungsdienste bezüglich des Erlasses vom 10. September 2020 zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung;
- Rundschreiben ABM 088 vom 1. Oktober 2020 an die Arbeitgeber des nichtkommerziellen Sektors, die AktiF-Personal beschäftigen. AktiF-Beschäftigungsförderung Corona-Maßnahmen (Verlängerung der Einstellungsfrist und nach IBU);
- Rundschreiben ABM 089 vom 1. Oktober 2020 an die Arbeitgeber des kommerziellen Privatsektor, die AktiF-Personal beschäftigen. AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung. Corona-Maßnahmen: Verlängerung der Verdopplung der AktiF-Zuschüsse und 4%- Erhöhung der AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse;
- Rundschreiben ABM 090 vom 26. November 2020 an die lokalen Behörden, die

AktiF-Personal beschäftigen. Verlängerung der Verdopplung der AktiF- und AktiF PLUS- Zuschüsse (Corona-Maßnahme). 4%- Erhöhung der AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse sowie des Maximalbudgets;

- Rundschreiben ABM 091 vom 26. November 2020 an die Arbeitgeber des nichtkommerziellen Sektors, die AktiF-Personal beschäftigen. Verlängerung der Verdopplung der AktiF- und AktiF PLUS- Zuschüsse (Corona-Maßnahme). 4%- Erhöhung der AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse;
- Rundschreiben ABM 092 vom 26. November 2020 an die Arbeitgeber des kommerziellen Sektors, die AktiF-Personal beschäftigen. Verlängerung der Verdopplung der AktiF- und AktiF PLUS- Zuschüsse (Corona-Maßnahme). 4%- Erhöhung der AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse;

4. BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

4.1 Ziel

Prioritäres Ziel der AktiF- und AktiF PLUS -Beschäftigungsförderung ist die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die Steigerung der Beschäftigung.

Wenn Arbeitgeber Personen einstellen, die auf unserem Arbeitsmarkt benachteiligt sind, werden sie durch die AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse finanziell unterstützt.

Diese neue Beschäftigungsförderung stellt zudem eine bedeutende Verringerung und Vereinfachung der bis dato zahlreichen Beschäftigungsmaßnahmen (ca. 20 verschiedene Programme mit ca. 70 unterschiedlichen Förderungen) dar.

4.2 Zielgruppe: die AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigten

Die AktiF-Maßnahme fördert jene Arbeitgeber, die einen Arbeitnehmer einstellen, der zur förderfähigen Zielgruppe gehört, d.h. die Arbeitsuchenden, die auf dem hiesigen Arbeitsmarkt benachteiligt sind.

Das Dekret vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung definiert folgende auf dem hiesigen Arbeitsmarkt benachteiligte Zielgruppen als AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigte;

AktiF-Berechtigte sind:

- Jugendliche Arbeitsuchende, die höchstens 25 Jahre alt sind und die höchstens im Besitz eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines mittelständischen Gesellendiploms sind und die länger als 6 Monate als arbeitssuchend eingetragen sind;
- Jugendliche, die höchstens 25 Jahre alt sind und keinen der vorerwähnten Qualifikationsnachweise besitzen;
- Ältere Arbeitsuchende ab 50 Jahre, die ihre letzte Arbeitsstelle unfreiwillig verloren haben;
- Langzeitarbeitsuchende Personen, die seit mindestens 12 Monaten arbeitslos sind;
- Opfer von Umstrukturierungen, insofern sie höchstens im Besitz eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines mittelständischen Gesellendiploms sind.

Zudem existiert eine besondere Förderung (AktiF PLUS) für Personen, die mit mehreren Vermittlungshemmnissen konfrontiert sind. Diese AktiF PLUS-Berechtigten müssen zwei der folgenden Merkmale aufweisen, damit ihr Arbeitgeber in den Genuss der AktiF PLUS-Förderung gelangt:

- eine verminderte Arbeitsfähigkeit;
- eine Dauer der Eintragung beim Arbeitsamt von mindestens 24 Monaten;
- das Fehlen eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts bzw. eines Gesellenzeugnisses;
- das Nicht-Erreichen des Niveaus B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen in Deutsch und Französisch.

Für alle - sowohl für AktiF- als auch für AktiF PLUS-Berechtigte - gilt, dass sie der Grundvoraussetzung entsprechen, nämlich nichtbeschäftigter Arbeitsuchender sind, d.h.

- als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt eingetragen sind
- auf dem deutschen Sprachgebiet wohnhaft sind
- nicht der Schulpflicht unterliegen
- nicht das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben.

4.3 Zugelassene Arbeitgeber

Alle Arbeitgeber mit Niederlassungseinheit in Belgien können AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse beantragen.

Ausgeschlossen sind Arbeitgeber, die Arbeitnehmer im Rahmen von Leiharbeitsverträgen beschäftigen.

4.4 Zuschüsse

Alle Arbeitgeber, d.h. sowohl die des kommerziellen Privatsektors als auch die des öffentlichen und nichtkommerziellen Sektors können von den **allgemeinen Zuschüssen** profitieren.

Besondere Zuschüsse sind für die Beschäftigung von AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten bei Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, öffentlichen Behörden (projektgebundene AktiF-Stellen) oder bei lokalen Behörden (konventionierte AktiF-Stellen) vorgesehen.

Diese Arbeitgeber können eine höhere und längerfristige Förderung erhalten, da diese Arbeitgeber Aktivitäten ausüben, die in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen.

Im Dekret werden außerdem besondere Fördermöglichkeiten vorgesehen, wenn die Beschäftigung in **Kombination mit einer durch die Regierung genehmigte**

Ausbildungsmaßnahme¹ erfolgt. In diesem Fall wird die Degressivität der Zuschüsse im zweiten Förderjahr ausgesetzt und erst im dritten Förderjahr im Falle der AktiF PLUS-Förderung angewandt. Dieser Vorteil wird nur bei einer allgemeinen Förderung gewährt.

Die Zuschussbeträge sind im Laufe des Jahres 2020 neben der Indexierung auch aufgrund der Regierungsmaßnahmen zur Abfederung der Corona-Krise erhöht worden. Diese Neuerungen werden im Kapitel 5.1 vorgestellt.

4.5 Verwaltung der AktiF-Beschäftigungsförderung / Verfahren

Die Verwaltung der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung umfasst zum einen den Teil „Antragsverfahren und Bescheinigung“ und zum anderen den Teil „Einstellungsverfahren“.

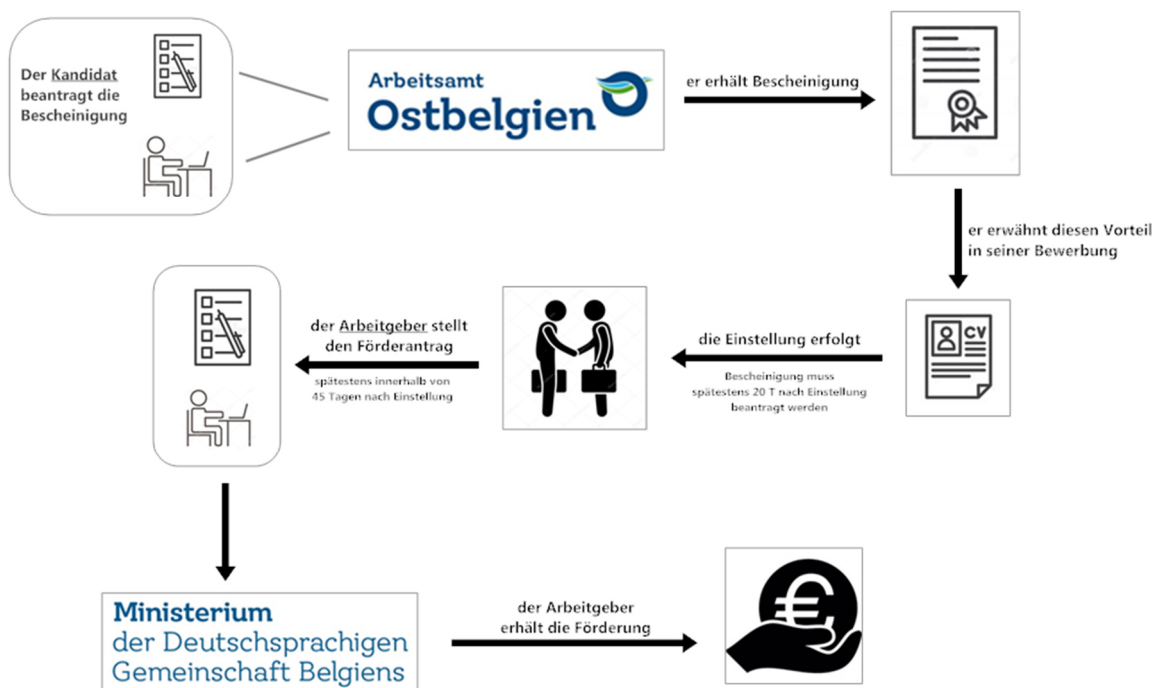
Der erste Teil „Antragsverfahren und Bescheinigung“ liegt in der Zuständigkeit des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das somit das Frontoffice darstellt.

Die Hauptarbeit des Arbeitsamtes besteht in der Prüfung, ob die potenziellen AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigten den Zugangsbedingungen entsprechen. Dies geschieht auf Basis eines Antrags auf Bescheinigung, den der Arbeitsuchende ausfüllt und beim Arbeitsamt einreicht. Wenn der Antragsteller den Bedingungen entspricht, erhält er eine AktiF-Bescheinigung, die Aufschluss darüber gibt, ob der potenzielle Arbeitgeber bei Einstellung entweder Anspruch auf einen AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschuss hat.

Die Arbeitsschritte des Arbeitsamtes lassen sich grafisch wie folgt darstellen:

¹ Es handelt sich dabei um folgende Ausbildungen: Mittelständische Lehre, Individuelle Berufsausbildung im Unternehmen des Arbeitsamtes (IBU), Einstiegspraktikum beim Arbeitsamt (EPU), Ausbildung im Betrieb (AIB) der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben (DSL) und Industrielehre.

AktiF (PLUS): Ablauf Bescheinigung und Zuschuss



Wenn der Arbeitsuchende einen Arbeitgeber gefunden hat, der ihn einstellen möchte, händigt er diesem seine Bescheinigung aus. Der Arbeitgeber füllt dann die Rückseite der Bescheinigung aus, d.h. die erforderlichen Kontaktdaten und Informationen zur Einstellung.

Das Dokument übermittelt er im Anschluss dem Fachbereich Beschäftigung im Ministerium, wo eine Prüfung erfolgt, ob der Arbeitgeber die Förderkriterien erfüllt. Wenn dies der Fall ist, kann der Arbeitsvertrag eingereicht werden und die monatliche Zuschusszahlung durch das Ministerium wird aktiviert.

Dieser Ablauf ist für alle Arbeitgeber gleich.

Bei den projektgebundenen Stellen der VoG und öffentlichen Behörden ist vor diesem Prozess, wie oben erklärt, ein Antrag auf projektgebundene Stellen bei der Regierung einzureichen. Und erst nach Erhalt der Zusage darf die Einstellung erfolgen. Es sei denn, der Arbeitgeber hat noch Stellen seines Kontingentes unbesetzt. In diesem Fall ist kein neuer Antrag bei der Regierung einzureichen.

Die lokalen Behörden müssen darauf achten, dass sie im Rahmen des ihnen zugesprochenen Budgets AktiF-Arbeitnehmer einstellen, um von der besonderen Förderung zu profitieren.

Neben den vorgenannten Aspekten gehören die Inspektionen auch zum Aufgabenbereich des Ministeriums.

Im Tätigkeitsjahr 2019 hat das Ministerium keine Inspektionen durchgeführt.

4.6 Ausgelaufene Beschäftigungsmaßnahmen

Um das System zugunsten der Arbeitgeber und Arbeitsuchenden drastisch zu vereinfachen, hat das Dekret zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung zahlreiche Maßnahmen zum 1. Januar 2019 aufgehoben bzw. deren Zugang für Neueinstellungen versperrt.

Nachfolgend werden die Maßnahmen aufgelistet, die bereits vor der 6. Staatsreform zum Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehörten, bzw. diesen betrafen:

4.6.1 BVA² bei VoG und öffentlichen Behörden und Jugendbeschäftigungsprogramm

Diese Maßnahmen wurden zum 31. Dezember 2018 aufgehoben.

Im Sinne der Stellensicherung zugunsten der Einrichtungen hat die Deutschsprachige Gemeinschaft dafür gesorgt, dass der Arbeitgeber für diese Maßnahmen den bisherigen Zuschuss behält und das Anrecht auf die Stelle wahrt, wenn der Arbeitnehmer ausscheidet. Alle Neueinstellungen sind im Rahmen der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung vorzunehmen.

Die „alten“ BVA-Stellen sind mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in den Rechtskreis der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung gewechselt.

Diese sind nicht Gegenstand des vorliegenden Berichtes.

Die noch fortlaufenden Stellen werden jedoch weiterhin durch das Ministerium statistisch erhoben und sind der Anlage 2 (unter „Übernahme Projekt ABM (Ex-BVA)“, und „Übernahme Konvention ABM (EX-BVA LB)“) beigefügt.

Was die Jugendbeschäftigungsstellen angeht, so können die betroffenen Arbeitgeber nach Ablauf des Förderzeitraums diese Stellen im Rahmen von AktiF- oder AktiF PLUS neu besetzen.

4.6.2 Beschäftigungsprämie für ältere Arbeitnehmer

Diese Maßnahme wurde zum 31. Dezember 2018 aufgehoben. Die finanzielle Unterstützung zugunsten der Arbeitgeber des kommerziellen Privatsektors lief bis zum Ende der Förderperiode (maximal ein Jahr) oder bis zum Ende des jeweiligen Arbeitsvertrags, falls dieser vor Ende der Förderperiode beendet wurde.

Als DG-eigene Beschäftigungsmaßnahme sind diese Stellen noch statistisch für 2019 erfasst, jedoch nicht mehr im Jahr 2020.

4.6.3. Ehemalige föderale Beschäftigungsprogramme, die im Zuge der 6. Staatsreform der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurden

Generell gilt, dass alle Zielgruppen-Ermäßigungen ggf. in Kombination mit einer Aktivierung des Arbeitslosengeldes zum 31. Dezember 2018 aufgehoben wurden bzw. der Zugang ab 1. Januar 2019 für Neuzugänge versperrt wurde. Hierzu zählen insbesondere der Plan Activa mit seinen zahlreichen Fördermechanismen.

² BVA ist die Abkürzung von „Bezuschusster Vertragsarbeitnehmer“.

Auch hier wurde dem Prinzip gefolgt, dass der Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer über Plan Activa beschäftigt, dies auch weiterhin mit der entsprechenden Förderung tun kann bis zum Ende der jeweiligen Förderperiode oder des Arbeitsvertrags.

Diese Stellen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Berichtes.

Ein Sonderfall im Bereich der Zielgruppen-Ermäßigung in Kombination mit einer Aktivierung ist das ehemalige föderale SINE-Programm, das ebenfalls im Rahmen der 6. Staatsreform der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurde.

Das SINE-Programm (Sociale inschakkingseconomie) ist eine Aktivierungsmaßnahme in Kombination mit einer Zielgruppenreduzierung, die dem Sektor der Sozialwirtschaft vorbehalten war und ein besonders benachteiligtes Zielpublikum förderte.

Beim SINE-Programm ist zwischen den befristeten und unbefristeten Förderungen zu differenzieren.

Die Arbeitnehmer, die Anspruch auf eine unbestimmte Förderung zugunsten des Arbeitgebers geben, können bis dato de facto bis zur Pension in diesem Rahmen beschäftigt bleiben.

Die Arbeitnehmer, die eine befristete Förderung beanspruchen, profitieren von dieser bis zu ihrem Auslaufen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat für diese Arbeitnehmer die Möglichkeit eingeführt, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit einer AktiF PLUS-Förderung fortführen kann (insofern die Grundvoraussetzungen erfüllt sind).

5. NEUERUNGEN IN 2020

Das Jahr 2020 ist erwartungsgemäß stark durch die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf wirtschaftlicher Ebene geprägt.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat zur Bekämpfung bzw. Abfederung der wirtschaftlichen Folgen in der Beschäftigungspolitik insbesondere Maßnahmen im Bereich der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsmaßnahme eingeführt. Auf diese wird präziser im Punkt 5.1 „Corona-bedingte“ Neuerungen“ eingegangen.

Diese Unterstützungsmaßnahmen sind durch eine Vielzahl von neuen bzw. anpassenden Rechtstexten eingeführt worden, zunächst via Krisendekret II vom 27. April 2020 und in der Folge durch entsprechende Ausführungserlasse sowie administrative Rundschreiben. Die Referenzen der Rechtstexte sind vollständig im Kapitel 3 Rechtsgrundlagen aufgeführt.

Das 2. Unterkapitel widmet sich unter Punkt 5.2, den Änderungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie eingeführt wurden.

5.1 „Corona-bedingte“ Neuerungen

5.1.1 Zuschussverdopplung

Die bedeutendste Unterstützungsmaßnahme in der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung stellt die durch das Krisendekret II vom 27. April 2020 eingeführte Zuschussverdopplung dar, die zunächst für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 greift.

In der allgemeinen AktiF-Förderung profitieren die Arbeitgeber ab dem 1. Juli 2020 von der Verdopplung der Zuschüsse für alle AktiF-Arbeitnehmer. Das bedeutet, dass die doppelten Zuschussbeträge sowohl für die Arbeitnehmer gelten, die zum 1. Juli 2020 bereits im Rahmen eines AktiF-Vertrages gefördert werden, als auch für alle Neueinstellungen, die in dieser Periode, sprich zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2020 vorgenommen werden.

Bei den projektgebundenen Stellen im nichtkommerziellen Sektor und bei den Konventionsstellen der lokalen Behörden wird die Verdopplung der AktiF-Zuschüsse ausschließlich für die ab 1. Juli 2020 neueingestellten AktiF (PLUS)- Mitarbeiter gewährt.

Die AktiF -und AktiF PLUS-Zuschüsse beliefen sich im Jahr 2020 wie folgt:

1. Allgemeine Förderung (ohne vorherige anerkannte Ausbildung, mit Degressivität der Zuschüsse)

	bis 30.06.2020	01.07.-31.12.2020 (Corona-Maßnahme)
AktiF-Zuschuss	1. Jahr: 6.131,04 € (12 x 510,92 €) 2. Jahr: 3.678,60 € (12 x 306,55 €)	1. Jahr: monatlich 1.021,83 € 2. Jahr: monatlich 613,10 €
AktiF PLUS-Zuschuss	1. Jahr: 12.261,96 € (12 x 1.021,83 €) 2. Jahr: 7.357,20 € (12 x 613,10 €) 3. Jahr: 3.678,60 € (12 x 306,55 €)	1. Jahr: monatlich 2.043,67 € 2. Jahr: monatlich 1.226,20 € 3. Jahr: monatlich 613,10 €

2. Allgemeine Förderung mit vorheriger anerkannter Ausbildung (ohne Degressivität der Zuschüsse)

	bis 30.06.2020	01.07.-31.12.2020 (Corona-Maßnahme)
AktiF-Zuschuss	1.+ 2. Jahr: 6.131,04€ (24 x 510,92 €)	1.+ 2. Jahr: monatlich 1.021,83 €
AktiF PLUS-Zuschuss	1.+ 2. Jahr: 12.261,96 € (24 x 1.021,83 €) 3. Jahr: 7.357,20 € (12 x 613,10 €)	1.+ 2. Jahr: monatlich 2.043,67 € 3. Jahr: monatlich 1.226,20 €

3. AktiF-Zuschussbeträge für projektgebundene Stellen bei den VoG und Konventionsstellen bei lokalen Behörden

	2020 für bestehendes AktiF oder AktiF PLUS-Personal	AktiF oder AktiF PLUS-Personal, das im Zeitraum vom 01.07.-31.12.2020 neu eingestellt wird
AktiF-Zuschuss	1. Jahr: 12.261,96 € (12 x 1.021,83 €) 2.-5.Jahr: 11.244,24 € (12 x 937,02 €)	Monatlich: 2.043,67€
AktiF PLUS-Zuschuss	1.Jahr: 22.476,24 € (12 x 1.873,02 €) 2.-5 Jahr: 21.458,52 € (12 x 1.788,21 €)	Monatlich: 3.746,05 €

Im Herbst wurde ganz Belgien von der 2. COVID-Pandemie-Welle heimgesucht, die wiederum verschärfte Einschränkungen u.a. auf wirtschaftlicher Ebene erforderte. Aufgrund dieser Entwicklung hat die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft von ihrer Ermächtigung in Anwendung des Krisendekrets vom 27. April 2020 Gebrauch gemacht und die Unterstützungsmaßnahmen einmal, um weitere 6 Monate zu verlängert, sprich für die Periode vom 1. Januar bis 30. Juni 2021.

Hierzu wurde der Erlass der Regierung vom 26. November 2020 zur Verlängerung der Gewährung der erhöhten AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse und zur Anpassung des Maximalbudgets der lokalen Behörden verabschiedet.

Dieser sah zudem eine Erhöhung aller AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse um 4% zum 1. Januar 2021 vor.

5.1.2 Sonderzuwendung zugunsten der lokalen Behörden

Der durch das Krisendekret II eingeführte Artikel 43.3 ermächtigt die Regierung, den lokalen Behörden für einen von ihr festgelegten Zeitraum eine zweckgebundene Sonderzuwendung zu gewähren.

Diese Sonderzuwendung ermöglichte es den lokalen Behörden einerseits, einen eventuellen kurzfristigen Bedarf an Personal rückwirkend ab dem 13. März 2020 bis 30. Juni 2020 mithilfe der AktiF-Förderung zu decken. Diese Möglichkeit wurde den lokalen Behörden eingeräumt, die bereits im April 2020 das ihr zur Verfügung stehende Budget beinahe oder vollständig in Anspruch genommen hatten. (Corona spezifische Phase I)

Andererseits diente dieses Budget der Finanzierung der neu eingestellten AktiF-Arbeitnehmer ab dem 1. Juli 2020, für die die Regierung einen doppelten AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschuss gewährt. (nicht Corona spezifisch Phase II)

Den beanspruchenden Behörden wurde zudem die Möglichkeit angeboten, die im Rahmen dieser Maßnahme vorgenommenen und bezuschussten Einstellungen im Nachhinein über die „klassische“ Konvention 2021 fortzuführen, ggf. mit einer entsprechenden Budget-Anpassung.

5.1.3 Zuschussverlängerung

Artikel 43.4 des o.g. Krisendekret II sah ferner die Möglichkeit vor, dass die Regierung die Förderdauer für die Arbeitgeber der allgemeinen AktiF-Förderung um 6 Monate zu verlängern kann.

Dies hat die Regierung per *Erlass der Regierung vom 14. Mai 2020 zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Krise im Beschäftigungsbereich* umgesetzt. Konkret wurde den Arbeitgebern eine Verlängerung der Förderung um 6 Monate gewährt, die im Zeitraum zwischen dem 13. März 2020 und dem 30. September 2020 einen AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschuss erhielten.

Die Regierung hat ergänzend auch den VoGs für die gesamten, projektgebundenen Stellen eine Verlängerung der bisherigen Zusagen bis 31. Dezember 2023 um ein Jahr zugesprochen.

Konkret wurden alle Zusagen für projektegebundene Stellen bis 31. Dezember 2024 verlängert.

5.1.4 Aufhebung der Degressivität nach Ausbildungsmaßnahmen, wenn der Übergang nach der Ausbildungsmaßnahme innerhalb von 6 Monaten erfolgt

Bisher sah das *Dekret vom 28.05.2018* vor, dass nach den Ausbildungen IBU, EPU, AIB, Lehre und Industrielhre, eine nahtlose Übernahme in einen Arbeitsvertrag beim Arbeitgeber erfolgen muss, um vom vorteilhaften Zuschuss profitieren zu können, d.h. dass der Zuschuss nicht nach einem Jahr (bei AktiF) bzw. nach zwei Jahren (bei AktiF PLUS) reduziert wird.

Aufgrund der Corona-Krise war die nahtlose Übernahme der Auszubildenden in einen Arbeitsvertrag für manche Arbeitgeber nicht möglich. Damit die Arbeitgeber, die im Vorfeld im Rahmen der vorgenannten Ausbildungen AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigte ausgebildet haben, trotzdem vom vorteilhafteren Zuschuss profitieren konnten, gewährte die Regierung den Arbeitgebern eine Übernahmefrist von maximal 6 Monaten.

Diese verlängerte Übernahmefrist galt zunächst für die Ausbildungsmaßnahmen, die im Zeitraum zwischen dem 13. März 2020 und dem 30. September 2020 endeten.

Per Erlass vom 1. Oktober 2020 wurde diese Möglichkeit um weitere 6 Monate verlängert. Das bedeutet, dass die Übernahmefrist von 6 Monaten für Ausbildungen galt, die im Zeitraum vom 13. März 2020 bis 19. April 2021 einschließlich endeten.

5.1.5 Verlängerung der Einstellungsfrist

Bei projektgebundenen Stellen gilt normalerweise sowohl für Neu- als auch für Ersatzeinstellungen, dass diese innerhalb von 6 Monaten besetzt werden müssen.

Da in dieser Krisenperiode für eine VoG, eine Neu- bzw. Ersatzeinstellung nicht opportun oder nicht möglich war, hat die Deutschsprachige Gemeinschaft diesen Arbeitgebern, eine Verlängerung der Einstellungsfrist um weitere 6 Monate ermöglicht.

Dazu muss der Arbeitgeber einen formlosen Antrag in Form einer Mail spätestens 3 Wochen vor Ablauf der Einstellungsfrist einreichen.

Auch diese Unterstützungsmaßnahme ist bis 31. Dezember 2020 verlängert worden und erneut im Jahr 2021 bis 30. Juni 2021.

5.16 Bezuschussung der Ausgleichszahlungen der Arbeitgeber bei zeitweiliger Arbeitslosigkeit

Ergänzend zu den föderalen Corona-Maßnahmen, entschied sich die Regierung, die ostbelgischen Arbeitgeber des nichtkommerziellen Sektors finanziell zu unterstützen. Den Mitarbeitern, die sich in zeitweiliger Arbeitslosigkeit aufgrund von höherer Gewalt begründet durch die Corona-Pandemie befinden, wird ein finanzieller Ausgleich gezahlt.

Wenn der Arbeitgeber seinem AktiF-Personal neben dem Bezug der Arbeitslosenunterstützung zu Lasten des LfA einen Lohnausgleich zahlt, so wird dieser integral durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst. Diese Maßnahme trat rückwirkend zum 13. März 2020 in Kraft. Sie wurde entsprechend den Verlängerungen der föderal geregelten zeitweiligen Arbeitslosigkeit aufgrund von höherer Gewalt begründet durch die Corona-Pandemie jeweils verlängert.

5.1.7 Definition einer neuen Corona-Zielgruppe

Das Parlament hatte der Regierung mittels Artikel 43.6 des Krisendekrets II die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, eine neue „Corona-Zielgruppe“ einzuführen. Diese sollte ggf. Arbeitgebern einen AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschuss für die Beschäftigung von Personen gewähren, die ihre Arbeitsstelle infolge der Pandemie des Coronavirus (COVID-19) verloren haben.

Die Regierung hat von dieser Möglichkeit per Beschluss vom 11. Februar 2021 abgesehen.

Der Beschluss ist das Resultat einer Analyse des Arbeitsamtes und ist, wie folgt, begründet:

- „Rund die Hälfte der neuen Arbeitslosen kommt aufgrund ihres Profils (Alter, Qualifikation, Arbeitslosendauer) bereits für die nun verstärkten AktiF-Maßnahmen in Frage.
- Die Profilanalyse der „neuen Arbeitslosen“ gibt keine Hinweise auf besondere Vermittlungshemmnisse, die nicht bereits über die bisherigen Kriterien abgedeckt wären.
- Auch eine eindeutige „Sektorenherkunft“ ist bislang bei den „neuen Arbeitslosen“ nicht erkennbar.
- Eine Förderung von Menschen ohne jedweder Vermittlungshemmnisse verstärkt die Verdrängung derjenigen, die eigentlich über Zielgruppenmaßnahmen gefördert werden sollten.“³

5.2 „Corona“-unabhängige Änderungen

Diese Änderungen wurden durch den *Erlass vom 10. September 2020 zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung* vorgenommen.

Diese Änderungen waren insbesondere für die Arbeitsvermittlungsdienste relevant, die durch ein spezifisches, erläuterndes Rundschreiben vom 7. Oktober 2020 über diese informiert wurden.

Die wichtigsten Anpassungen betrafen zunächst die Erweiterung der Liste der den nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden gleichzusetzenden Personen. Es handelt sich konkret

³ Auszug aus Regierungsnote zum Regierungsbeschluss vom 11.2.2021.

um die Gleichsetzung von Personen, die im Rahmen der SINE-Maßnahme mit einer befristeten Förderperiode beschäftigt sind und um Personen, die im Rahmen der Artikel 60§7-Maßnahme beschäftigt sind.

Auch auf Ebene der Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigte Person hat der Erlass Anpassungen eingeführt. Mit Inkrafttreten zum 1. Oktober 2020 ist es neu, dass der Zeitraum der Nichtbeschäftigung und der Nichteintragung von maximal 30 Tagen gleichgesetzt wird.

Außerdem wird ab 1. Oktober 2020 nicht mehr verlangt, dass der Zeitraum des Bezuges einer Entschädigung im Rahmen der Krankenversicherung innerhalb eines Zeitraums der Arbeitslosigkeit liegen muss. Dies gilt von nun an auch für den Zeitraum einer Haft- oder Gefängnisstrafe. Dieser Zeitraum musste bisher innerhalb eines Zeitraums der Eintragung beim Arbeitsamt liegen.

Außerdem erweitert der Gesetzgeber die Beschäftigungsmöglichkeiten, die zugelassen sind, um innerhalb eines Jahres beim selben Arbeitgeber mit AktiF-Förderung beschäftigt zu werden. Entsprechend regelt der Erlass vom 10. September 2020 neu, dass Arbeitsuchende nach Studentenverträgen, Extra-Horeca-Verträgen sowie nach gewissen Animatoren-Beschäftigungen, die 25 Tage nicht überschreiten, innerhalb eines Jahres beim selben Arbeitgeber über AktiF oder AktiF PLUS wiedereingestellt werden können.

6. AUSWERTUNGEN DER STATISTISCHEN ERFASSUNGEN

Im Folgenden werden die statistischen Erfassungen und Analysen zum Tätigkeitsjahr 2020 sowohl des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch des Ministeriums vorgestellt.

Die vollständigen statistischen Erhebungen des Arbeitsamtes werden in Anhang Nr.1 und die statistischen Erfassungen zum Aufgabenfeld des Ministeriums werden in Anhang Nr.2 aufgeführt.

Darüber hinaus werden im Folgenden bestimmte Aspekte und Entwicklungen in der Nutzung der AktiF- und AktiF PLUS- Beschäftigungsförderung aufgezeigt bzw. näher beschrieben.

6.1 Auswertung des Arbeitsamtes

6.1.1 Anträge auf Bescheinigung

Zunächst werden auf die Daten eingegangen, die das Arbeitsamt als Frontoffice geliefert hat und die die beantragten und ausgestellten AktiF-Bescheinigungen betreffen.

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt maximal 4 Monate. Wenn der Arbeitsuchende innerhalb dieses Zeitraums keine Arbeitsstelle gefunden hat, kann er eine neue beim Arbeitsamt beantragen.

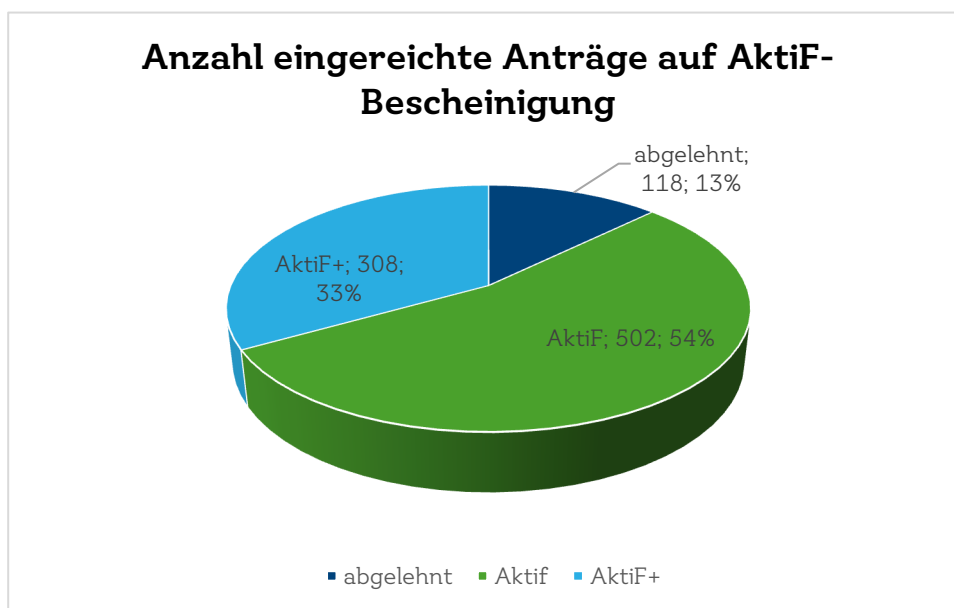
Folgende erste Darstellung stellt die Anzahl Anträge auf eine AktiF-Bescheinigung dar, die Arbeitsuchende beim Arbeitsamt im Jahr 2020 eingereicht haben und wie viele davon genehmigt wurden.

Anträge insgesamt		
abgelehnt	118	12,72%
AktiF	502	54,09%
AktiF+	308	33,19%
	928	

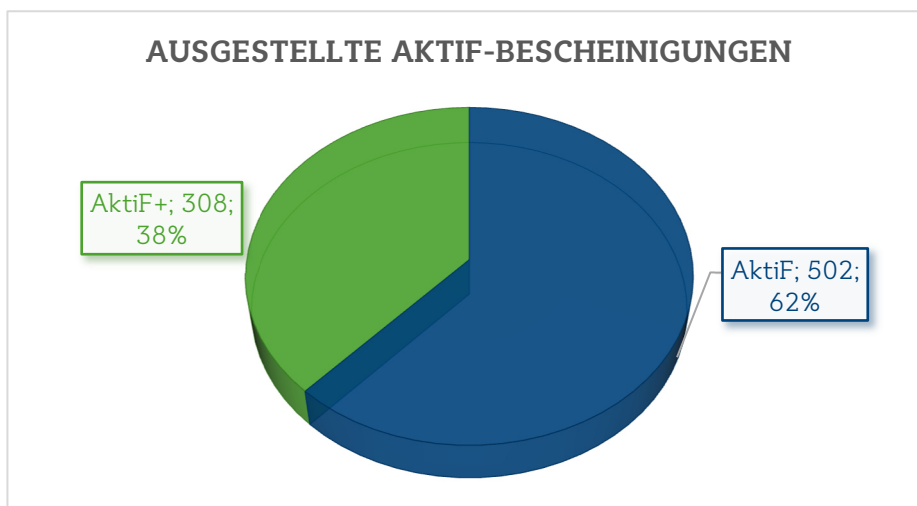
Im Jahr 2020 sind insgesamt 928 Anträge auf eine AktiF-Bescheinigung beim Arbeitsamt eingereicht worden.

Von diesen wurden 118 abgelehnt, was einem Prozentsatz von 12,72 % entspricht.

Folgerichtig hat das Arbeitsamt insgesamt 810 Bescheinigungen ausgestellt. Von diesen sind 502 zugunsten von AktiF-Berechtigten ausgestellt worden. Die restlichen 308 betrafen AktiF PLUS-Berechtigte.

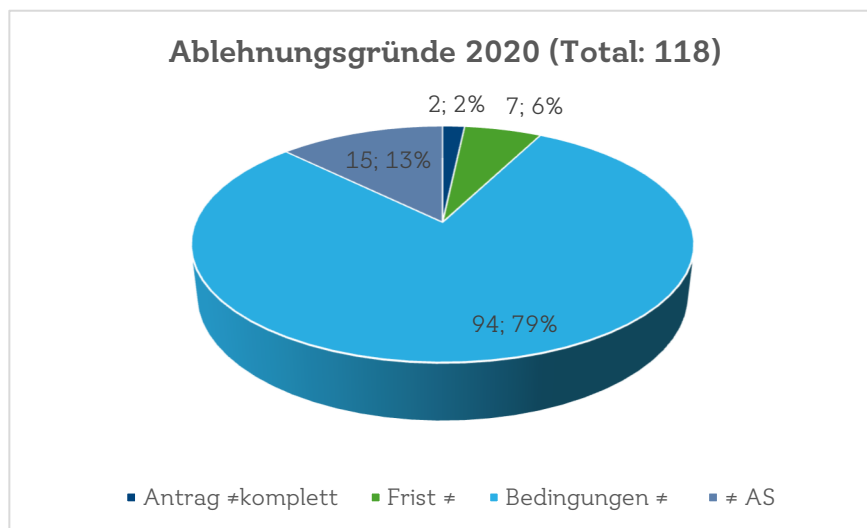


Setzt man den Fokus auf die 810 im Jahre 2020 ausgestellten AktiF (PLUS)-Bescheinigungen, fällt das Verhältnis in der Verteilung der Bescheinigungen zugunsten der AktiF-Berechtigten mit 62% zu 38% AktiF PLUS -Berechtigten noch deutlicher aus.



6.1.2 Ablehnungsgründe

Des Weiteren informiert das Arbeitsamt über die Gründe, die zu Ablehnungen geführt haben. Diese Information wird seit März 2019 im Arbeitsamt erfasst.



Das Arbeitsamt dokumentiert diese anhand von 4 Kriterien.

Ein erstes Kriterium besteht in der Unvollständigkeit der Anträge. Dies betraf in 2020 2 Anträge und ist somit sehr selten. Dies kann als ein Zeichen der gut funktionierenden

Zusammenarbeit mit den anderen Vermittlungsdiensten (ÖSHZ und DSL) und dem IAWM gewertet werden.

Den weitaus größten Anteil stellen die Ablehnungen aufgrund von Nichterfüllung der Zugangskriterien dar. In 2020 war dies der Fall bei 94 der insgesamt 118 erteilten Ablehnungen, sprich 79% der Ablehnungen.

In 15 Fällen hat das Arbeitsamt den Antrag nicht genehmigen dürfen, weil der Antragsteller nicht der Grundvoraussetzung des nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden entsprach. Dies trifft bspw. auf Personen zu, deren Wohnsitz außerhalb des deutschen Sprachgebiets liegt.

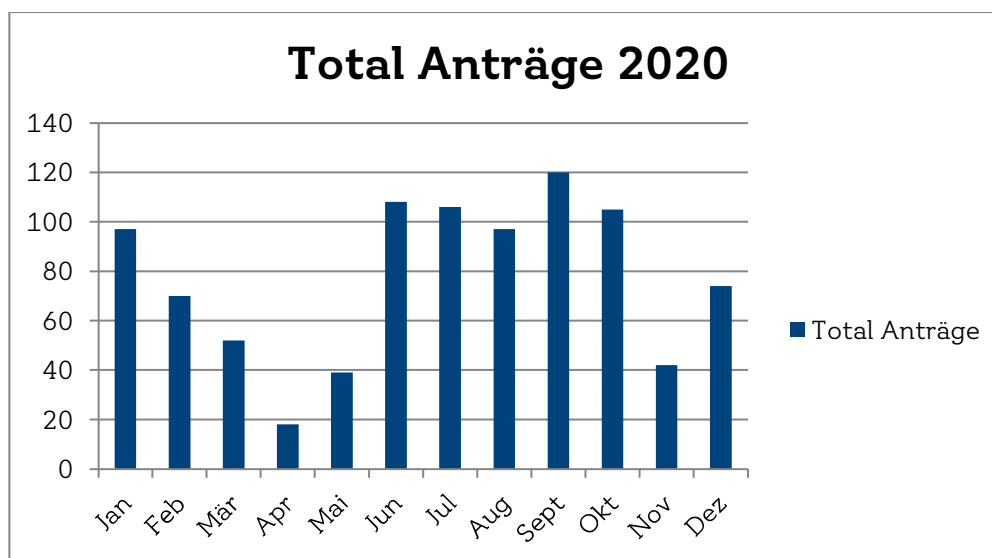
Im Jahr 2020 haben 7 Antragsteller eine Ablehnung erhalten, weil sie nicht spätestens nach 20 Tagen nach Beginn des Arbeitsantritts (oder der Ausbildung, die Anrecht auf die Aufhebung der Degressivität gibt) den Antrag auf eine AktiF-Bescheinigung gestellt haben.

Diese Verteilung der Ablehnungsgründe 2020 ist kaum verändert im Vergleich zum Vorjahr.

6.1.3 Verteilung der Ausstellung der AktiF-Bescheinigung auf Jahresebene

Die Arbeit des Arbeitsamtes bei der Ausstellung der Bescheinigungen auf die einzelnen Monate im Tätigkeitsjahr 2020, stellt sich wie folgt dar:

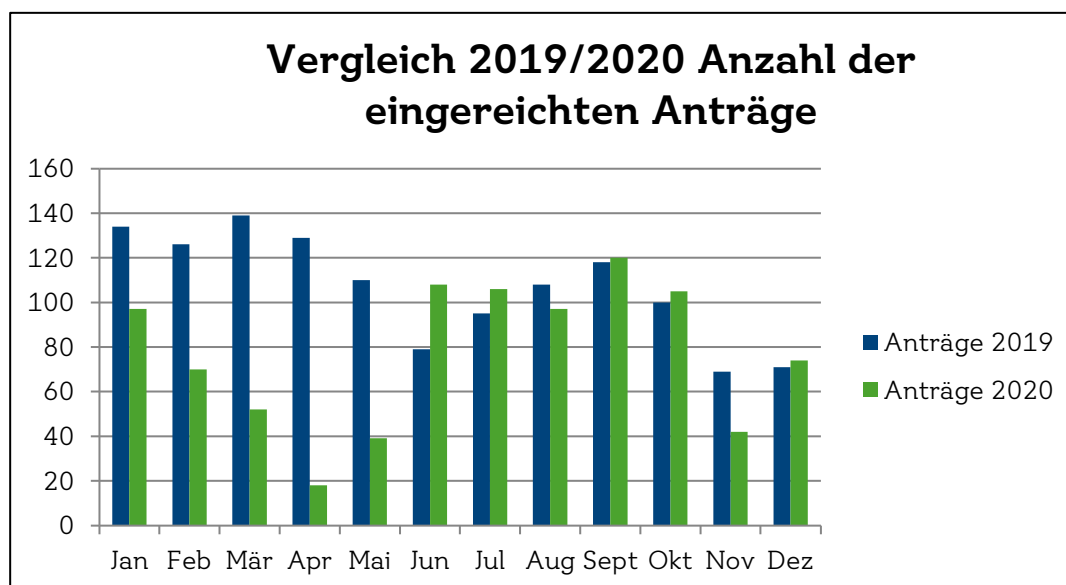
2020	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Durchschnitt	
abgelehnt	19	7	14	1	4	11	12	15	16	12	1	6	9,83	12,72%
AktiF	49	31	16	8	25	52	56	61	69	64	25	46	41,83	54,09%
AktiF+	29	32	22	9	10	45	38	21	35	29	16	22	25,67	33,19%
Total Anträge	97	70	52	18	39	108	106	97	120	105	42	74	77,33	100,00%



Die Entwicklung der Anzahl bearbeiteter Anträge durch das Arbeitsamt zeigt, dass diese im Jahr 2020 besonders fluktuierend ist.

Aufgrund des besonderen Jahres 2020 scheint ein direkter Vergleich zum Vorjahr anhand folgender statistischen Erfassung und Grafik angezeigt und hilfreich, die die Anzahl der durch das Arbeitsamt bearbeiteten Anträge auf AktiF (PLUS)-Bescheinigungen auf Monatsbasis mit denen des Jahres 2019 vergleicht:

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Total
Anträge 2019	134	126	139	129	110	79	95	108	118	100	69	71	1278
Anträge 2020	97	70	52	18	39	108	106	97	120	105	42	74	928
Total	231	196	191	147	149	187	201	205	238	205	111	145	2206



In den Monaten Januar und Februar 2019 wurden bedeutend mehr Anträge auf eine AktiF (PLUS)-Bescheinigung eingereicht als in den entsprechenden Monaten 2020.

Eine Erklärung scheint die Tatsache, dass das Jahr 2019 das Startjahr für die AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung war. Der Plan Aktiva war für Neueinstellungen nicht mehr zugänglich. Folgerichtig mussten sich die Arbeitgeber in Richtung AktiF- und AktiF PLUS-Förderung orientieren.

Außerdem wurden in den ersten Monaten 2019 die rückwirkenden Bescheinigungen für die vor dem 01.01.2021 gestarteten IBUs, Lehren usw. ausgestellt.

Auf den März 2020 mit bereits gesunkener Antragsanzahl folgt im April 2020 ein extremer Einbruch auf nur 18 Anträge. Dies ist mit Abstand der niedrigste Wert seit Einführung der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung. Es folgt eine leichte Besserung im Mai.

Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung durch die Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regierungsbeschlüssen, einen harten Lockdown durchzuführen, begründet sind.

Im Juni 2020 verzeichnete das Arbeitsamt einen starken Anstieg auf 108 Anträge, dem höchsten Wert im ersten Halbjahr. Auch im Vergleich zum Juni 2019 bedeutet dies einen beachtlichen Anstieg um 29 Anträge.

Die Folgemonaten zeigen geringfügigere Schwankungen, vergleichbar mit denen in 2019, bevor es im November 2020 bedingt durch die 2. Welle der Corona-Pandemie und dem 2. harten Lockdown wieder zu einem massiven Einbruch kommt.

Allerdings fällt auch der Monat November des Vorjahres durch eine bedeutend niedrigere Anzahl eingereicherter Anträge auf. Im Dezember 2020 steigt die Anzahl Anträge wieder knapp über das Niveau von 2019.

Folgende Darstellung ermöglicht einen genaueren Blick auf die Entwicklung der Anzahl Anträge auf Bescheinigung und ausgestelltter Bescheinigungen 2020 zu 2019:

	2019			2020			Entwicklung Anträge		Entwicklung ausgestellte Bescheinigungen	
	Anträge auf Beschein.		Ausgest. Beschein.	Anträge auf Beschein.		Ausgest. Beschein.	Anträge auf Beschein.	%	Ausgest. Beschein.	%
abgelehnt	222	17%		118	13%		-104	-47%		
AktiF	610	48%	58%	502	54%	62%	-108	-18%	-108	-18%
AktiF+	446	35%	42%	308	33%	38%	-138	-31%	-138	-31%
	1278		1056	928		810	-350	-27%	-246	-23%

Im 2. Jahr nach Einführung der AktiF-Beschäftigungsförderung sind im Vergleich zu 2019 demzufolge 350 weniger Anträge auf eine AktiF-Bescheinigung beim Arbeitsamt eingereicht worden. Dies entspricht einem Rückgang um 27%.

Betrachtet man die Entwicklung der durch das Arbeitsamt ausgestellten AktiF-Bescheinigungen, so ist eine Verringerung in absoluten Zahlen um 246 festzustellen. Hier liegt die Verringerung demnach mit 23% um 4% niedriger als auf Ebene der Antragstellung.

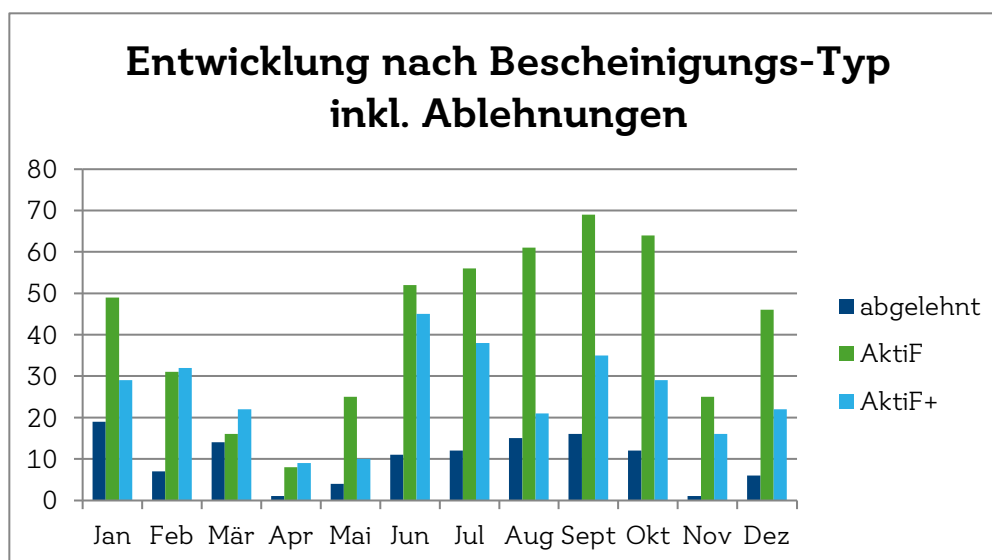
Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung der Corona-Krise geschuldet ist.

Auffällig ist, dass der Anteil an beantragten und ausgestellten Bescheinigungen zugunsten von AktiF PLUS-Berechtigten deutlich stärker von diesem Rückgang betroffen ist als der zugunsten der AktiF-Berechtigten. Diese Entwicklung ist in der Folge auch auf Ebene der AktiF-Einstellungen zu beleuchten.

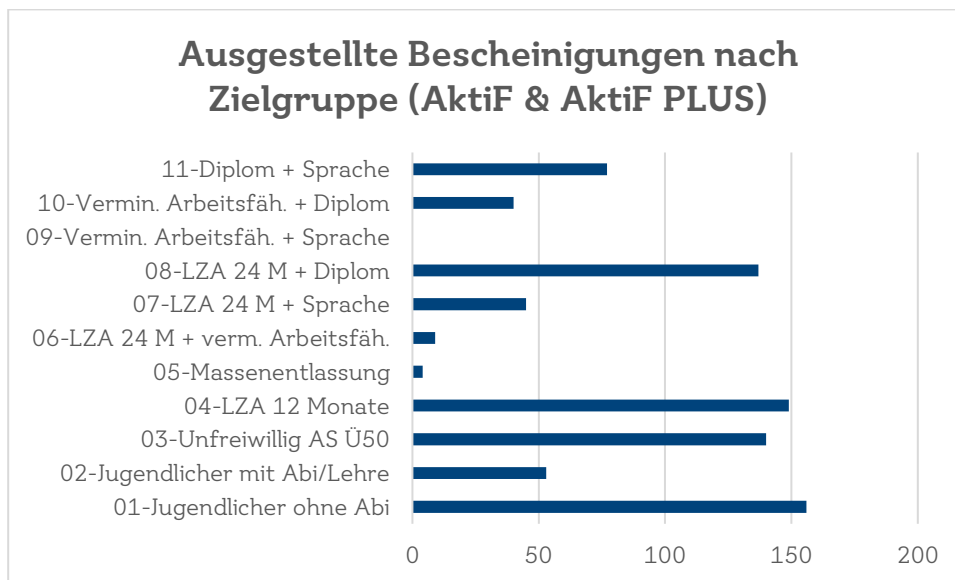
6.1.4 Verteilung der ausgestellten AktiF-Bescheinigungen auf die einzelnen AktiF (PLUS)-Zielgruppen

Was die ausgestellten Bescheinigungen durch das Arbeitsamt angeht, so ist es auch von Bedeutung zu schauen, wie sich deren Verteilung auf AktiF- und AktiF PLUS Bescheinigungen darstellt.

Das folgende Diagramm zeigt die Verteilung der beiden Bescheinigungstypen sowie der abgelehnten Anträge im Jahr 2020.



In der 2. Jahreshälfte ist der Anteil an ausgestellten Bescheinigungen zugunsten von AktiF-Berechtigten wesentlich höher als der zugunsten von AktiF PLUS-Berechtigten. Dies kann ein Indikator dafür sein, dass infolge der Corona-Pandemie-Krise sich ein weiterer, verstärkter Verdrängungseffekt zu Lasten der auf dem ostbelgischen Arbeitsmarkt besonders prekären Zielgruppen abzeichnet. Diese Entwicklung ist, wie bereits gesagt, in der Folge mit den tatsächlichen Einstellungen in Relation zu setzen.



Zu den AktiF-Berechtigten, die mindestens eine Bescheinigung des Arbeitsamts erhalten haben, zählen vor allen Dingen 3 Personengruppen:

Die größte Gruppe bilden dabei, unqualifizierte Jugendliche (156 Personen), gefolgt von den Langzeitarbeitslosen, mit 149 und die über 50-Jährigen mit 140 ausgestellten Bescheinigungen.

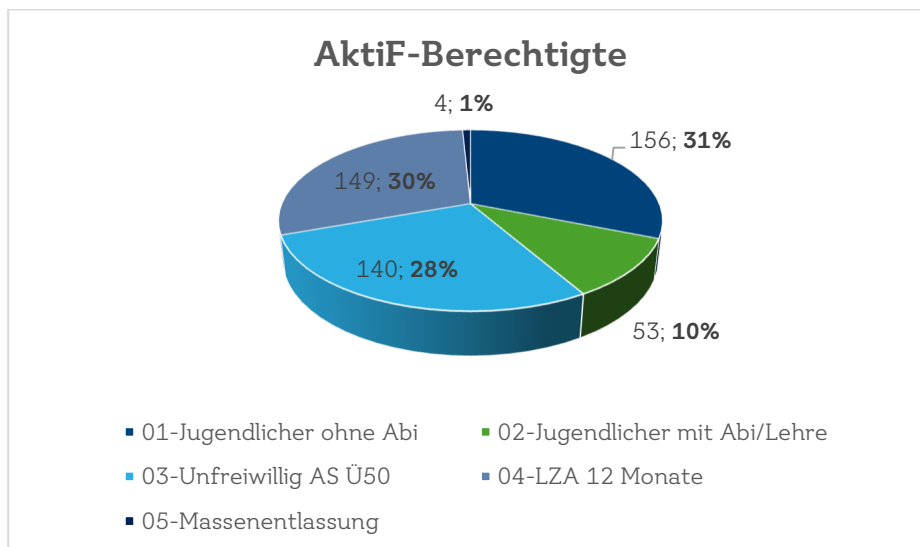
Die 4. große Gruppe gehört zu den AktiF PLUS-Berechtigten. Es handelt sich um Personen, die 2 Jahre Arbeitslosigkeit gekoppelt mit einem niedrigen Ausbildungsniveau als Vermittlungshemmnisse aufweisen. Insgesamt stellte das Arbeitsamt 137 Bescheinigungen für diese Zielgruppe aus.

Auffällig wenig Bescheinigungen sind auch in 2020 aufgrund von einer Massenentlassung oder der Kombination Langzeitarbeitslosigkeit mit verminderter Arbeitsfähigkeit ausgestellt worden.

Die Kombination von verminderter Arbeitsfähigkeit in Verbindung mit einer Sprachenschwäche ist in 2020 für keinen einzigen Arbeitsuchenden bescheinigt worden.

Es ist anzunehmen, dass diese Personen auch über keine Diplome verfügen und sich somit in dieser Zielgruppe wiederfinden. Für den Nachweis der fehlenden Sprachkenntnisse muss nämlich ein entsprechender Test in den beiden Sprachen abgelegt werden.

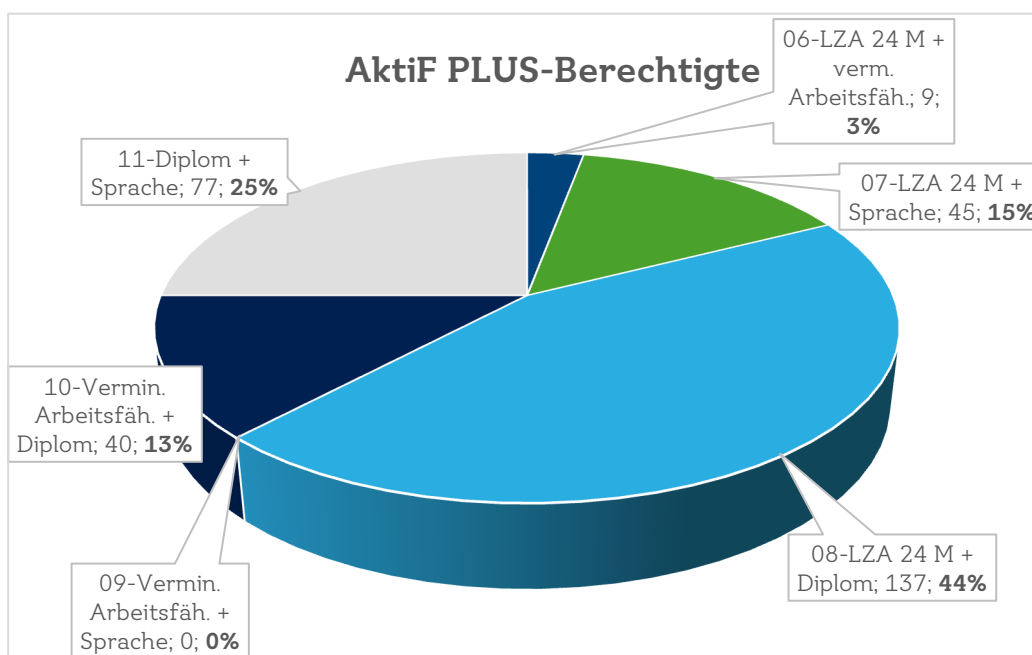
Setzt man nun den Fokus ausschließlich auf die 502 Bescheinigungen, die für AktiF-Berechtigte ausgestellt wurden, ergibt sich die folgende Verteilung:



Innerhalb der AktiF-Berechtigten beträgt der Anteil der Jugendlichen ohne Abitur oder Gesellenzeugnis 31%. Nur ein Prozent weniger ist der Anteil der Langzeitarbeitsuchenden.

Die 140 Bescheinigungen zugunsten von älteren Arbeitsuchenden stellen 28% der Bescheinigungen dar.

Das Arbeitsamt hatte im Jahr 2020 insgesamt 308 Bescheinigungen für Personen ausgestellt, die den AktiF PLUS-Kriterien entsprechen. Innerhalb der AktiF PLUS-Berechtigten verteilen sich die Bescheinigung wie folgt:



137 der AktiF PLUS-Berechtigten wiesen im Jahr 2020 eine Kombination der Vermittlungshemmnisse Langzeitarbeitslosigkeit von mindestens 24 Monaten mit niedrigem Ausbildungsniveau auf. Dies entspricht einem beachtlichen Anteil von 44% innerhalb dieser Gruppe.

Die nächstgrößte Gruppe, stellen die Personen dar, die niedrigqualifiziert sind und zudem Sprachdefizite aufweisen. Dies waren in 2020 77 Personen, sprich ein Viertel aller AktiF PLUS-Berechtigten.

Wie oben bereits erwähnt, hat kein Arbeitsuchender eine Bescheinigung aufgrund von verminderter Arbeitsfähigkeit in Verbindung mit sprachlichen Defiziten in Deutsch und Französisch erhalten.

Die Betrachtung der 4 Vermittlungshemmnisse in Kombination mit einem 2. gibt ein sehr ähnliches Bild wie im Jahr 2019.

Vermittlungshemmnis	2019 (%)	2020 (%)
Unqualifiziert mit anderem Hemmnis	83%	82%
Langzeitarbeitslosigkeit mit anderem Hemmnis	63%	62%
Fehlender Sprachkenntnisse mit anderem Hemmnis	35%	39%
Verminderte Arbeitsfähigkeit mit anderem Hemmnis	19%	13%

Wohlwissend, dass genau die Gruppen der niedrigqualifizierten Arbeitslosen und die der Langzeitarbeitslosen einen großen Anteil der hiesigen Arbeitslosen ausmacht, kann behauptet werden, dass die AktiF-Maßnahme dieses Zielpublikum erreicht. Dies bestätigt sich in beiden Tätigkeitsjahren.

6.2 Auswertung des Ministeriums

Nachdem die statistischen Erfassungen auf Antrags- und Bescheinigungsebene des Jahres 2020 beleuchtet wurden, werden im Folgenden, die tatsächlichen Einstellungen, die durch den Fachbereich Beschäftigung des Ministeriums, bearbeitet wurden, beschrieben.

6.2.1 Aktivierte Bescheinigungen

Fälle, in denen der Antrag auf Förderung genehmigt und zu einer Einstellung mit AktiF- oder AktiF PLUS-Förderung geführt hat, werden im Folgenden als „aktivierte Bescheinigungen“ bezeichnet.

Wie anhand der folgenden Grafiken zu erkennen ist, sind 219 Bescheinigungen durch Arbeitgeber mit einem Antrag auf Bezuschussung im Laufe des Jahres 2020 eingereicht worden. Das Ministerium hat davon 217 genehmigt.

Das Verhältnis der aktivierten Bescheinigungen zu den insgesamt durch das Arbeitsamt in 2020 ausgestellten 810 ergibt ca. 27 %.

Dies entspricht einer kleinen Steigerung im Vergleich zu 2019, wo das Verhältnis bei 256 zu 1056 lag, sprich 24%.

Dies ist aber ein mit Vorsicht zu betrachtender Aspekt, da die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung auf 4 Monate begrenzt ist und somit ein Arbeitsuchender, der noch keine Arbeitsstelle gefunden hat, eine neue Bescheinigung beantragen kann. Diese neue Bescheinigung für denselben Arbeitsuchenden wird in den Statistiken des Arbeitsamtes zu den Bescheinigungen als neue, zusätzliche gezählt.

Ein einziger Antragsteller kann folgerichtig bis zu 3 Bescheinigungen beim Arbeitsamt pro Jahr beantragen.

In 2020 hat es lediglich 2 Ablehnungen von Zuschussanträgen durch das Ministerium gegeben.

Bei einem Antrag musste eine Ablehnung aufgrund der Tatsache erfolgen, dass der Arbeitgeber den AktiF-Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres wiedereingestellt hat. Dies ist prinzipiell verboten, wobei es Ausnahmen⁴ hierzu gibt.

Der Ablehnungsgrund im 2. Fall bestand in der Tatsache, dass eine vorherige Beschäftigung bei einem verbundenen Unternehmen festgestellt wurde. Dies ist nicht erlaubt.

⁴ Die Ausnahmen zum Verbot sind im Artikel 5 des Erlasses definiert.

	2019	2020	Entwicklung
Anzahl eingereicherter Bescheinigungen	262	219	-43
Genehmigt	256	217	-39
Definitiv abgelehnt	6	2	-4
Einsprüche	3	0	-3
Einspruch stattgegeben	3	0	-3
Einspruch abgelehnt	0	0	0

Weitere Informationen zu den AktiF- und AktiF PLUS-Einstellungen im Tätigkeitsjahr 2020 zeigt folgende Darstellung:

	2019			2020			Entwicklung	
Anzahl verschiedener Arbeitgeber	180			221			41	23%
	M	W	Total	M	W	Total		
Neueinstellungen	137	119	256	115	102	217	-39	-15%
Neueinstellungen VZÄ	120,69	70,91	191,6	96,23	60,19	156,42	-35,18	-18%
Beschäftigung im Jahr ⁵	137	119	256	224	187	411	155	61 %
Stand der Beschäftigungen am 31. Dezember	109	85	194	169	136	305	111	57%
Vorzeitig beendet	28	34	62	55	51	106	44	71%
AktiF	78	80	158	65	80	145	-13	-8%
AktiF PLUS	59	39	98	50	22	72	-26	-27%

⁵ Unter „Beschäftigung im Jahr“ werden alle Arbeitsverhältnisse gezählt, die im Rahmen eines AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsverhältnissen während des Jahres eingegangen oder aus dem Vorjahr fortgeführt werden.

Insgesamt haben 221 unterschiedliche Arbeitgeber aus den diversen Sektoren mindestens einen Arbeitnehmer mit einer AktiF-Förderung eingestellt.

Dies sind beachtliche 41 mehr als in 2019 und entspricht einer Steigerung um 23%.

Auf Ebene der Neueinstellung stellen wir hingegen eine Verringerung von 256 in 2019 auf 217 im Jahr 2020. Das bedeutet, dass im ersten Corona-Jahr 39 Neueinstellungen weniger zu verzeichnen sind als in 2019. Dies macht eine Verringerung um 15% aus. Eine 18%ige Minderung ist bei den Vollzeiteinheiten auf Jahresbasis festzustellen.

Auf Jahresbasis gesehen, sind insgesamt 411 AktiF(PLUS)-Arbeitnehmer beschäftigt gewesen. Stand 31.12.2020 zählen wir insgesamt 305 AktiF(PLUS)-Arbeitnehmer, sprich 111 Arbeitnehmer mehr als zum 31.12. 2019, die im Rahmen der AktiF-Maßnahme gefördert werden. Dies entspricht einer Steigerung um 57%.

Allerdings ist in 106 Fällen das geförderte Arbeitsverhältnis frühzeitig beendet worden. Diese kann AktiF-Arbeitnehmer betreffen, die in 2019 oder in 2020 eingestellt wurden.

Der Verbleib bzw. ob diese Personen sich wieder als nichtbeschäftigte Arbeitsuchende beim Arbeitsamt eingetragen haben, wird auf S.53 erläutert.

Interessant ist auch die Aufteilung zwischen den eingestellten AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigten: in 2020 erfolgten 145 der 217 der genehmigten Einstellungen zugunsten der AktiF-Berechtigten, sprich 67%.

72 der genehmigten Förderanträge betrafen AktiF PLUS-Zuschüsse, dies entspricht einem Anteil von 33%.

Betrachtet man hier die Entwicklung 2019/2020 so fällt diese auch wieder stark zu Lasten der AktiF PLUS-Berechtigten aus.

Im Verhältnis zu den 39 Einstellungen, die 2020 im Vergleich 2019 weniger stattgefunden haben, gehören 26 der AktiF PLUS-Berechtigten an. Das ist ein hoher Anteil von 66%.

Im Vergleich zum Vorjahr ist bei den AktiF PLUS-Einstellungen ein Rückgang um 27% festzustellen.

Eindeutig weniger drastisch ist die Verringerung bei den AktiF-Berechtigten. Hier zählen wir 13 Einstellungen weniger als im Tätigkeitsjahr 2019. Dies kommt einer Minderung um rund 8% gleich.

Die Corona-Pandemie scheint, die ohnehin schon prekären Gruppen auf dem Arbeitsmarkt verstärkt zu treffen.

Folgende Statistik verdeutlicht die Entwicklungen der durch das Arbeitsamt ausgestellten AktiF- und AktiF PLUS-Bescheinigungen und der aktivierten AktiF- und AktiF PLUS-Bescheinigungen.

	2019	2020	Entwicklung	
Ausgestellte AktiF-Bescheinigungen	610	502	-108	-17,70%
Ausgestellte AktiF-PLUS-Bescheinigungen	446	308	-130	-30,94%
Aktivierte AktiF-Bescheinigungen	158	145	-13	-8,23%
Aktivierte AktiF PLUS-Bescheinigungen	98	72	-26	-26,53%

Es ist klar ersichtlich, dass die negative Entwicklung in 2020 im Vergleich zu 2019 deutlicher auf die AktiF PLUS-Berechtigten trifft, sowohl auf Ebene der ausgestellten als auch auf Ebene der aktivierten Bescheinigungen.

Folgende Darstellung zeigt die Aufteilung der 217 Neueinstellungen bei den 221 unterschiedlichen Arbeitgebern zwischen der allgemeinen Förderung, der projektgebundenen und den Konventionsstellen im Tätigkeitsjahr 2020:

2020	allg. Förderung			projektgebundene Stellen			konventionierte Stellen		
Anzahl Arbeitgeber	191			20			10		
	M	W	Total	M	W	Total	M	W	Total
Neueinstellungen	90	72	162	21	18	39	4	12	16
Neueinstellungen VZÄ	82,93	42,53	125,46	11,64	10,08	21,72	1,66	7,58	9,24
Beschäftigung im Jahr	182	139	321	35	31	66	7	17	24
Stand der Beschäftigungen am 31. Dezember	137	100	237	29	27	56	3	9	12
Vorzeitig beendet	45	39	84	6	4	10	4	8	12
Einstellungen AktiF	56	59	115	5	12	17	4	9	13
Einstellungen AktiF PLUS	34	13	47	16	6	22	0	3	3

Die Arbeitgeber der allgemeinen Förderung stellen 86% der Gesamtanzahl Arbeitgeber dar (191 von 221). Zur Erinnerung: die allgemeine Förderung ist für alle Sektoren

zugänglich, wobei der kommerzielle Privatsektor hier den Großteil bildet.

Von den 217 erfolgten Neueinstellungen im Jahr 2020 wurden 162 im Rahmen der allgemeinen Förderung vorgenommen, das sind dreiviertel der Neueinstellungen. Bei den projektgebundenen und konventionierten Stellen, respektive bei den VoG und den lokalen Behörden wurden 39 bzw. 16 neue Einstellungen vorgenommen, wohlwissend, dass sowohl die VoG als auch die lokalen Behörden, noch einen großen Stamm an Übernahme-Personal aus der ausgelaufenen BVA-Maßnahme weiterbeschäftigt.

Von den 411 auf Jahresbasis in 2020 beschäftigten AktiF-Arbeitnehmern sind alleine 321 im Rahmen der allgemeinen Förderung beschäftigt, was auch mehr als Dreiviertel des Personals ausmacht.

Im Folgenden wird die Entwicklung der einzelnen Förderkategorien aufgezeigt.

6.2.1.1 Entwicklung auf Ebene der allgemeinen Förderung

	2019			2020			Entwicklung	
Anzahl verschiedener Arbeitgeber	159			191			32	20%
	M	W	Total	M	W	Total		
Neueinstellungen	116	95	211	90	72	162	-49	-23%
Neueinstellungen VZÄ	102,77	56,53	159,3	82,93	42,53	125,46	-33,84	-21%
Beschäftigung im Jahr	116	95	211	182	139	321	110	52%
Stand der Beschäftigungen am 31. Dezember	92	67	159	137	100	237	78	49%
Vorzeitig beendet	24	28	52	45	39	84	32	62 %
Einstellungen AktiF	73	70	143	56	59	115	-28	-20%
Einstellungen AktiF PLUS	43	25	68	34	13	47	-21	-31 %

Im Jahr 2020 haben 32 neue Arbeitgeber von der allgemeinen Förderung profitiert, die allen Sektoren zugänglich ist.

Es wurden 49 Einstellungen weniger vorgenommen als im Vorjahr. Dies entspricht einer prozentualen Verringerung um 23%. Umgerechnet auf Vollzeiteinheiten handelt es sich um eine Minderung von rund 34 Stellen, was einer Verringerung um ca.21% entspricht.

Nichtsdestotrotz ist eine Steigerung der Beschäftigungssituation um 110 AktiF-Arbeitnehmern in der allgemeinen Förderung auf Jahresbasis festzustellen. Vergleicht

man die Beschäftigungssituation am 31. Dezember, so kommt dies einer Steigerung um beinahe 50% gleich. Dieser Wert berücksichtigt die Arbeitnehmer, die in 2019 und in 2020 eingestellt bzw. beschäftigt waren.

Die Verringerung in den Neueinstellungen um 49 betrifft 28 AktiF-Einstellungen, dies entspricht einem Anteil von 57%, die weniger vorgenommen wurden und einer Verringerung um 20% im Vergleich zu 2019. Von den 49 Mindereinstellungen sind 21 AktiF PLUS-Berechtigte, dies entspricht einem Anteil von 43 % und einer Verringerung um 31% im Verhältnis zum Vorjahr.

6.2.1.2 Entwicklung auf Ebene der projektgebundenen Stellen

	2019			2020			Entwicklung	
Anzahl Arbeitgeber	16			20			4	25%
	M	W	Total	M	W	Total		
Neueinstellungen	17	17	34	21	18	39	5	15%
Neueinstellungen VZÄ	15,32	10,08	25,4	11,64	10,08	21,72	-3,68	-14%
Beschäftigung im Jahr	17	17	34	35	31	66	32	94%
Beschäftigungen Stand 31. Dezember	14	13	27	29	27	56	29	107%
Vorzeitig beendet	3	4	7	6	4	10	3	43%
AktiF	4	7	11	5	12	17	6	55%
AktiF PLUS	13	10	23	16	6	22	-1	-4%

Im Gegensatz zur allgemeinen Förderung ist bei den projektgebundenen Stellen eine, wenn auch nur leichte, Steigerung der Anzahl Neueinstellungen im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr festzustellen. Auf Ebene der Vollzeiteinheiten ist hingegen eine kleine Verringerung festzuhalten.

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass von den 39 Neueinstellungen 17, 43% also, AktiF-Berechtigte waren, die im Jahresvergleich zu einer Steigerung von 55% führen.

Diese Entwicklung steht im Gegensatz zu der, die die AktiF PLUS-Berechtigten betrifft. Sie machen 22 der 39 Neueinstellungen in 2020 aus, aber im Vergleich zum Vorjahr stellen wir hier eine Verringerung – wenn auch „nur“ – um eine Stelle fest.

6.2.1.3 Entwicklung auf Ebene der Konventionsstellen

	2019			2020			Entwicklung	
Anzahl verschiedener Arbeitgeber	5			10			5	100%
	M	W	Total	M	W	Total		
Einstellungen	4	7	11	4	12	16	5	46, %
Einstellungen VZÄ	2,6	4,3	6,9	1,66	7,58	9,24	2,34	34%
Beschäftigung im Jahr	4	7	11	7	17	24	13	118%
Stand 31. Dezember	3	5	8	3	9	12	4	50%
Beendet	1	2	3	4	8	12	9	300%
AktiF	1	3	4	4	9	13	9	225%
AktiF PLUS	3	4	7	0	3	3	-4	-57%

Im Startjahr der AktiF-Förderung hatten nur 5 lokale Behörden neues Personal über AktiF rekrutiert, da die meisten noch über BVA-Übernahmepersonal verfügen. In 2020 sind weitere 5 hinzugekommen.

Auch in 2020 ist somit wiederum ein sehr zaghaftes Einstellungsverhalten bei den lokalen Behörden festzustellen, auch wenn sich hier eine leichte Steigerung – trotz Corona-Krise abbildet.

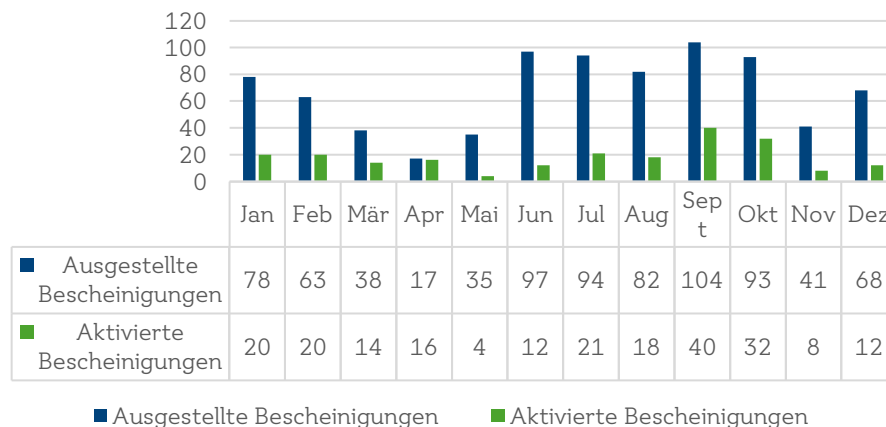
Das Corona-Sonderbudget, das die Beschäftigungsministerin den Behörden eröffnet hat, die nicht mit dem ihnen zugesprochenen Budget auskommen sollten, haben nur 4 in Anspruch genommen.

Allerdings stellen wir auch bei den lokalen Behörden fest, dass zum einen von den 16 Neueinstellungen 13 AktiF-Berechtigte waren, sprich 75%. Nur 3 gehören der AktiF PLUS-Zielgruppe an, so dass wir hier eine Verringerung auf Ebene der Neueinstellungen um 4 Stellen im Vergleich zu 2019 notieren.

6.2.1.2 Monatliche Entwicklung der Ausstellung der Bescheinigung und der Aktivierung

Diese Entwicklung scheint im Corona-Jahr 2020 doch ein interessanter Blickwinkel, da anhand dieser Daten das Einstellungsverhalten vorsichtig interpretiert werden kann und ggf. auch die Auswirkungen der Zuschussverdopplung als Unterstützungsmaßnahme der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Vergleich Anzahl ausgestellte und aktivierte AktiF-Bescheinigungen 2020



Es fällt auf, dass im März die Ausstellung der Bescheinigung einbricht. Auch auf Einstellungsseite hat bereits Negativ-Trend begonnen.

Im Monat April ist die Anzahl ausgestellter Bescheinigungen quasi identisch niedrig wie die Anzahl aktivierter Bescheinigungen.

Im Mai steigt die Anzahl ausgestellter Bescheinigungen bereits wieder an, wobei auf Ebene der AktiF-Einstellungen das bisherige Rekord-Tief erreicht wird.

Die Pandemie und die damit einhergehenden Eindämmungsmaßnahmen haben nachvollziehbare Folgen auf diese Entwicklungen und besonders stark auf das Einstellungsverhalten der Arbeitgeber.

Ab Juni steigen die Ausstellungen der Bescheinigungen durch das Arbeitsamt wieder auf das Niveau von vor Corona -Pandemie und überschreiten dieses sogar im Juni (siehe Grafik S. 32 unter Punkt 6.1.3 Verteilung der Ausstellung der AktiF-Bescheinigung auf Jahresebene).

Die Einstellungen mit AktiF-Förderungen nehmen auch wieder zu und steigern sich bedeutend ab Juli. Vor allen Dingen in den Monaten September und Oktober, bevor aufgrund der 2. Corona-Welle die Wirtschaftsaktivität für viele Sektoren im November wieder teilweise zurückgefahren wird und somit sichtbare, nachvollziehbare Konsequenzen auf das Einstellungsverhalten der Arbeitgeber hat.

Ob und in wie weit die Verdopplung der AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse ab 01. Juli 2020 im zweiten Halbjahr einen konkreten Effekt hat, ist nicht mit Eindeutigkeit zu sagen.

Es ist jedoch anzunehmen, dass es den einen oder anderen Arbeitgeber - vor allen Dingen in den Monaten Juli bis September - überzeugt hat, zu diesem Zeitpunkt eine Neueinstellung vorzunehmen, bzw. Arbeitnehmer in diesen für viele Sektoren schwierigen

Zeiten zu halten.

6.2.2 Eingestellte Zielgruppen

Nachdem das Einstellungsverhalten im von der Corona-Pandemie geprägten Jahr mit Unterstützung der neuen AktiF-Förderung beleuchtet wurde, werden im Folgenden die eingestellten Zielgruppen analysiert.

	2019					2020				
Zielgruppe Arbeitnehmer	M	W	Total	% Zielgr	% Total	M	W	Total	% Zielgr.	% Total
01-Jugendlicher ohne Abi/ Lehre	40	16	56	35%	22%	24	17	41	28%	19%
02-Jugendlicher mit Abi/Lehre	11	7	18	11%	7%	10	4	14	10%	6%
03-Unfreiwillig AS Ü50	16	26	42	27%	16%	16	20	36	25%	17%
04-LZA 12 Monate	11	31	42	27%	16%	12	39	51	35%	24%
05-Massenentlassung	0	0	0	0%	0%	3	0	3	2%	1%
AktiF Total	78	80	158		62%	65	80	145		67%
06-LZA 24 M + vermind. Arbeitsföh.	3	1	4	4%	2%	3	0	3	4%	1%
07-LZA 24 M + Sprache	12	2	14	14%	5%	1	4	5	7%	2%
08-LZA 24 M + Diplom	20	18	38	39%	15%	14	8	22	31%	10%
09-Vermind. Arbeitsföh. + Sprache	1	0	1	1%	0%	0	0	0	0%	0%
10-Vermind. Arbeitsföh. + Diplom	13	12	25	26%	10%	17	2	19	26%	9%
11-Diplom + Sprache	10	6	16	16%	6%	15	8	23	32%	11%
AktiF PLUS Total	59	39	98		38%	50	22	72		33%
Gesamt-Total			256					217		

Die Tabelle zeigt die aktivierten Bescheinigungen pro Zielgruppe auf sowie deren Anteil an den aktivierten AktiF- und AktiF PLUS- Bescheinigungen. Außerdem ermöglicht sie den Vergleich zum Vorjahr.

Die Zielgruppe, die im Jahr 2020 am meisten von einer AktiF-Förderung profitiert haben, sind die Langzeitarbeitslosen. Mit 51 bilden sie einen Anteil von 35% der aktivierten AktiF-Bescheinigungen und beinahe ein Viertel aller aktivierten Bescheinigungen. Auch im Vergleich zu 2019 hat sich diese Gruppe vergrößert und dies obschon die Gesamtanzahl an Einstellungen gesunken ist.

Weiterhin bilden auch die niedrigqualifizierten Jugendlichen eine relativ große Gruppe unter den AktiF-Berechtigten.

Das niedrige Ausbildungsniveau ist ein häufig auftretendes Vermittlungshemmnis, das zu einer Einstellung mit AktiF PLUS-Förderung geführt hat. Dies trifft auf 64 der insgesamt

72 eingestellten AktiF PLUS-Berechtigten zu. Dies entspricht 89% dieser Gruppe. Dieser Anteil korreliert mit Angaben des Arbeitsamtes zu den ausgestellten AktiF (PLUS) – Bescheinigungen (siehe S.33-34).

6.2.3. Vergleich der Anzahl aktivierten Bescheinigungen zur Anzahl ausgestellter Bescheinigungen pro Zielgruppe

Nachdem die Nutzung der AktiF-Beschäftigungsförderung einerseits auf Ebene der durch das Arbeitsamt ausgestellten Bescheinigungen und andererseits auf Ebene der effektiven Einstellungen mit AktiF-Unterstützung durch das Ministerium beleuchtet wurde, ist es aufschlussreich, die statistischen Angaben miteinander zu vergleichen.

Die folgende Tabelle vergleicht die Anzahl der Einstellungen mit einem AktiF-Zuschuss mit der Anzahl ausgestellter Bescheinigungen für die jeweilige Zielgruppe der AktiF-Berechtigten:

	2019			2020			
	Aktivierte ⁶ Arbeitnehmer	Bescheinigung ADG	Verhältnis	Aktiviert e Arbeitnehmer	Bescheinigung ADG	Verhältnis	Entwicklung des Anteils
Zielgruppe Arbeitnehmer	Total	Total	%	Total	Total	%	
01-Jugendlicher ohne Abi/ Lehre	56	191	29%	41	156	26%	-3%
02-Jugendlicher mit Abi/Lehre	18	60	30%	14	53	26%	-4%
03-Unfreiwillig AS Ü50	42	152	28%	36	140	26%	-2%
04-LZA 12 Monate	42	205	20%	51	149	34%	14%
05- Massenentlassung	0	2	0%	3	4	75%	75%
AktiF Total	158	610	26%	145	502	29%	3%
06-LZA 24 M + vermind. Arbeitsfäh.	4	11	36%	3	9	33%	-3%
07-LZA 24 M + Sprache	14	56	25%	5	45	11%	-14%
08-LZA 24 M + Diplom	38	209	18%	22	137	16%	-2%
09-Vermind. Arbeitsfäh. +Sprache	1	5	20%	0	0	0%	-20%
10-Vermind. Arbeitsfäh. + Diplom	25	69	36%	19	40	48%	11%
11-Diplom + Sprache	16	96	17%	23	77	30%	13%
AktiF PLUS Total	98	446	22%	72	308	23%	1%
Gesamt-Total	256	1056	24%	217	810	27%	3%

Wie an anderer Stelle bereits erklärt, kann die Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen nicht mit der Anzahl Antragsteller/Arbeitsuchender gleichgesetzt werden, da die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung bis zu 4 Monate dauern kann. Folgerichtig kann ein nicht übernommener Arbeitsuchender bis zu 3 Bescheinigungsdokumente innerhalb eines Jahres erhalten.

Es sei daran erinnert, dass in 2020 sowohl auf Ebene der durch das Arbeitsamt ausgestellten Bescheinigungen als auch auf Ebene der beim Ministerium aktivierten

⁶ Aktivierte Arbeitnehmer = über AktiF (PLUS) bezuschusste Arbeitnehmer.

Bescheinigungen eine Verringerung festzustellen ist, respektive um 23% (S. 31) und um 15% (S.37).

Dieser Entwicklung zum Trotz sind jedoch 3% mehr der ausgestellten Bescheinigung für die Einstellung mit AktiF (PLUS)-Förderung genutzt worden.

Auf Ebene der Bescheinigungen ausschließlich zu Gunsten von AktiF-Berechtigten liegt das Verhältnis bei 26% im Tätigkeitsjahr 2020. Dies entspricht ebenfalls einer Steigerung um 3%.

Bei den einzelnen Zielgruppen innerhalb der AktiF-Berechtigten fallen in diesem Jahr die Langzeitarbeitslosen auf. Im Corona-Jahr haben 34% der ausgestellten Bescheinigungen zu einer Einstellung mit AktiF-Förderung geführt. Im letzten Jahr war es noch jede 5. Bescheinigung.

In Fallzahlen sind die Opfer von Massenentlassungen eher zu vernachlässigen. Nichtsdestotrotz haben 3 der 4 in 2020 ausgestellten AktiF-Bescheinigungen des ADG der jeweiligen Person einen neuen Arbeitsplatz verschafft.

Bei den AktiF-Bescheinigungen zugunsten der AktiF PLUS-Berechtigten ist der Anteil im Verhältnis zu den aktivierten Bescheinigungen um bescheidene 1% gestiegen.

Innerhalb dieser AktiF PLUS -Zielgruppe ist das Verhältnis zwischen ausgestellten und aktivierten Bescheinigungen sehr unterschiedlich im Vergleich zum Startjahr 2019.

Interessant ist hier die Tatsache, dass in 2020 beinahe jede zweite Bescheinigung zugunsten der Arbeitsuchenden, die als Vermittlungshemmnis „verminderte Arbeitsfähigkeit“ in Kombination mit einem niedrigen Ausbildungsniveau angeben, in einen Arbeitsvertrag mit AktiF PLUS-Förderung übernommen werden. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Steigerung um 11%. Wobei der Proporz im letzten Jahr mit 36% der bedeutendste war.

6.2.4 Ergänzende arbeitsmarktrelevante Informationen

6.2.4.1. Perioden, die der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt gleichgestellt sind

Verschiedene Zugangskriterien beziehen sich auf eine Dauer der Eintragung beim Arbeitsamt, während der Arbeitsuchende nichtbeschäftigt war.

Dies ist der Fall in der Gruppe der AktiF-Berechtigten: bei den Jugendlichen unter 26 Jahren, die im Besitz entweder des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines Gesellenzeugnisses sind (mindestens 6 Monate der Eintragung) und bei den Langzeitarbeitslosen (mindestens 12 Monate der Eintragung). Bei den AktiF PLUS- Berechtigten ist eines der vier Vermittlungshemmnisse die Dauer der Eintragung beim Arbeitsamt von mindestens 24 Monaten.

Dieser Dauer der Eintragung sind verschiedene Perioden gleichgestellt, d.h. sie gelten nicht als Unterbrechung der Eintragung als arbeitsuchend beim Arbeitsamt.

Die folgende Tabelle veranschaulicht, für wie viele AktiF- und AktiF PLUS-Arbeitnehmer eine Gleichstellung genutzt wurde und um welche es sich handelt:

	2019				2020			
Gleichstellungen mit Arbeitslosigkeit	M	W	Total	%	M	W	Total	%
1 -andere Gleichstellung	9	15	24	9%	12	5	17	8%
2-ÖSHZ (EiEi, SozHilf, 60§7)	15	11	26	10%	16	10	26	12%
3-Wiedereinsteiger/in	0	11	11	4%	0	4	4	2%
4-Grenzgänger	0	0	0	0%	0	0	0	0%
0-keine Gleichstellung (reine Eintragung u/o ALG ⁷ /BEG ⁸)	113	82	195	76%	87	83	170	78%
Total aktivierte Bescheinigungen	256				217			

⁷ ALG: Arbeitslosengeld.

⁸ BEG: Berufseingliederungsgeld.

Von den insgesamt 217 neueingestellten AktiF(PLUS)-Arbeitnehmern sind 170, also 78%, Arbeitsuchende gewesen, die bereits ohne jegliche Gleichstellung den Zugangsbedingungen entsprachen, wohlwissend, dass nicht für alle definierten Zielgruppen eine Dauer der Eintragung erforderlich ist.

Was die ÖSHZ-Kundschaft angeht, so sind hier einerseits die Dauer des Bezugs des Eingliederungseinkommens als auch die der gleichgestellten Sozialhilfe mit der Dauer der Eintragung beim Arbeitsamt assimiliert. Andererseits sind auch die Beschäftigungszeiträume im Rahmen von Artikel 60§7 gleichgestellt. Die hier – wie im Vorjahr- gezählten 26 Personen stellen 12% der im Jahr 2020 eingestellten AktiF-Arbeitnehmer dar.

Generell ähneln die Werte sehr stark denen des Vorjahres.

6.2.4.2 Ausbildungsniveau

Folgende Statistik zeigt, dass in 2020 125 AktiF-Arbeitnehmer niedrigqualifiziert waren, d.h. die nicht im Besitz des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines Gesellenzeugnisses sind, sprich 58 %. Im letzten Jahr machte diese Gruppe mit 157 Personen mehr als 60% der in 2019 eingestellten AktiF- und AktiF PLUS-Arbeitnehmer aus.

Ausbildungsniveau	2019			2020		
Diplom	M	W	Total	M	W	Total
0-ohne	12	3	15	2	0	2
1-Primar	41	24	65	35	12	47
2-Mittel	40	37	77	39	37	76
3-Abi	17	30	47	16	33	49
4-Hoch	5	4	9	3	6	9
5-Uni	3	1	4	2	2	4
6-Geselle	18	19	37	14	11	25
7-Meister	1	1	2	4	1	5
8-anderes	0	0	0	0	0	0
TOTAL	137	119	256	115	102	217

6.2.4.3 Vorgeschaltete Ausbildungen

Ein Ziel des Beschäftigungsprogramms ist auch, die Ausbildungsbemühungen der Arbeitgeber über die AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse zu fördern.

Folgende 5 Ausbildungen können zu einer Aufhebung der Degressivität bei der allgemeinen Förderung führen. Dies gilt für die mittelständische Lehre, die Industrielehre, die Individuelle Berufsausbildung im Unternehmen (IBU) beim Arbeitsamt, das Einstiegspraktikum (EPU) beim Arbeitsamt und die Ausbildung im Betrieb (AIB) bei der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben.

Diese vorteilhafte Förderung ist allerdings in 2020 wie im Startjahr noch sehr zögerlich beansprucht worden, wie folgende Darstellung zeigt. Es sei darauf hingewiesen, dass sie nicht bei den besonderen Förderungen d.h. bei projektgebundenen und konventionierten Stellen geltend gemacht werden kann.

Allerdings ist das erste Corona-Pandemie-Jahr auch kein normales Jahr in punkto Beschäftigung und Ausbildung. Die Ausbildungen wurden teilweise aufgrund von Corona ausgesetzt. Der Abschluss der verschiedenen Ausbildungsmodelle verschob sich für einige und somit auch die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis im Anschluss.

Es ist abzuwarten, wie sich die Nutzung dieses Angebots in Zukunft entwickelt.

Ausbildung vorgeschaltet	2019			2020		
1-unbekannt	128	115	243	105	96	201
2-Ja	9	4	13	10	6	16

6.2.4.4 Altersstruktur

Die folgende Darstellung zeigt die Altersstruktur der im Jahr 2020 mit AktiF und AktiF PLUS geförderten Arbeitnehmern.

ALTER	2019				2020			
	M	W	TOTAL	%	M	W	TOTAL	%
18-24	50	20	70	27%	38	19	57	26%
25-34	32	29	61	24%	22	26	48	22%
35-44	21	22	43	17%	21	20	41	19%
45-54	24	28	52	20%	26	24	50	23%
55-65	10	20	30	12%	8	13	21	10%
	137	119	256		115	102	217	

Die Altersstruktur ist sehr vergleichbar mit der im Startjahr 2019. Den größten Anteil stellen wiederum die Jugendlichen unter 25 Jahren.

6.2.4.5 Wohnort des Arbeitnehmers nach Gemeinde

PLZ	Wohnort	Neueinstellungen 2019				Neueinstellungen 2020			
		M	W	Total		M	W	Total	
4700	Eupen	60	36	96	38%	40	39	79	36%
4710	Lontzen	3	5	8	3%	5	8	13	6%
4720	Kelmis	16	13	29	11%	16	13	29	13%
4730	Raeren	7	11	18	7%	7	6	13	6%
4750	Bütgenbach	10	8	18	7%	14	8	22	10%
4760	Büllingen	12	8	20	8%	5	5	10	5%
4770	Amel	8	9	17	7%	3	5	8	4%
4780	St.Vith	18	20	38	15%	20	17	37	17%
4790	Burg-Reuland	3	9	12	5%	5	1	6	3%
				256				217	

Es wundert nicht, dass die mit Abstand größte Gruppe der eingestellten AktiF-Arbeitnehmer wiederum aus der Gemeinde Eupen stammt und 36% ausmacht. Im

Vergleich zum letzten Jahr sinkt die Anzahl neueingestellter Eupener jedoch um 17 Einheiten.

Nach einem doch wiederum beachtlichen Abstand folgt auch im Jahr 2020 die Gemeinde St.Vith mit 37 Arbeitnehmern, was einem Anteil von 17 % entspricht.

Bei einer Zuordnung des Domizils nach Norden und Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnen 134 der AktiF-Beschäftigten im Norden, dies entspricht 62%.

Trotz der sehr geringen Arbeitslosigkeit in den südlichen Gemeinden stammen doch 83 der 217 Arbeitnehmer aus diesen Ortschaften.

6.2.4.6 Verbleib der Personen, deren Förderung frühzeitig beendet wurde

Es ist von arbeitsmarktpolitischer Bedeutung herauszufinden, was aus den Personen wird, deren maximale Förderzeit abgelaufen ist oder die frühzeitig aus dem über AktiF oder AktiF PLUS geförderten Arbeitsverhältnis innerhalb eines Jahres ausgeschieden sind.

Für diese ist nachzuvollziehen, ob sie sich wieder als nichtbeschäftigte Arbeitsuchende beim Arbeitsamt eingetragen haben und somit wieder in den Arbeitslosenzahlen der Deutschsprachigen Gemeinschaft auftauchen.

Was die Situation nach der maximalen Förderdauer angeht, so können diese möglichen Wiedereintragungen frühestens im Bericht zum Jahr 2021 in 2022 dargelegt werden, da die allgemeine Förderung im Falle eines AktiF-Arbeitnehmers maximal 2 Jahre gewährt wird. Im Falle eines AktiF PLUS-Arbeitnehmers liegt diese bei maximal 3 Jahren⁹.

Beide maximalen Förderperioden sind im Zuge der Corona-Unterstützungsmaßnahmen in 2020 um 6 Monate verlängert worden. Die vollständige Förderperiode läuft demnach frühestens am 30.06.2021 aus.

Wie gesagt, kann es aber sein, dass das geförderte Arbeitsverhältnis frühzeitig beendet wird, wie es für 106 Arbeitnehmer im Laufe des Jahres 2020 der Fall war (siehe S.37). Dies sind 44 mehr als im vergangenen Jahr. Bei den 106 Personen kann es sich in 2020 um Arbeitnehmer handeln, die im Jahr 2019 oder im Jahr 2020 im Rahmen einer AktiF-Förderung eingestellt wurden.

Für diese 106 Personen hat das Arbeitsamt geprüft, ob es zu einer Wiedereintragung als nichtbeschäftigte Arbeitsuchende nach Vertragsende und dem 31. Dezember 2020 beim Arbeitsamt gekommen ist.

Das Arbeitsamt gibt an, dass 35 Personen sich wieder beim Arbeitsamt als arbeitssuchend eingetragen haben. Dies sind 3 Personen weniger als im Vorjahr und entspricht einem Anteil von 33%. Dieser Anteil war in 2019 mit 61% wesentlich höher als in 2020.

⁹ Die projektgebundenen Stellen können den VoG und den öffentlichen Behörden für eine verlängerbare Dauer von höchstens 5 Jahren bewilligt werden. Auch die Konventionsstellen werden den lokalen Behörden im Rahmen von Abkommen zugesprochen, deren Laufzeit ebenfalls bei höchstens 5 Jahren liegt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Verteilung innerhalb der einzelnen Zielgruppen, in denen sich die betroffenen Personen zu Beginn der Beschäftigung befanden:

- ➔ **AktiF-Berechtigte: 22**
 - 4 Jugendliche ohne Abitur oder Lehre
 - 1 Jugendliche mit Abitur oder Lehre
 - 9 unfreiwillig Arbeitsuchende über 50 Jahre
 - 8 Langzeitarbeitslose (seit min. 12 Monate)
- ➔ **AktiF PLUS-Berechtigte: 13**
 - 3 Personen mit Vermittlungshemmnis: Langzeitarbeitslosigkeit (min. 24 Monate) und Sprachenhemmnis
 - 6 Personen mit Vermittlungshemmnis Langzeitarbeitslosigkeit (min. 24 Monate) und kein Abitur oder Lehre
 - 4 Person mit Ausbildungs- und Sprachenhemmnis.

6.2.4.7 Zuordnung der AktiF-Arbeitgeber nach Paritätischer Kommission

Wie im ersten Bericht sollen auch für das Tätigkeitsjahr 2020, die Sektoren, in welchen die Arbeitgeber tätig sind, die von der allgemeinen AktiF-Förderung profitiert haben, analysiert werden. einen Blick darauf werfen, in welchen Sektoren die Arbeitgeber tätig sind, die von der allgemeinen AktiF-Förderung profitierten.

Im Folgenden werden die 10 Sektoren anhand der jeweiligen Paritätischen Kommission gelistet, die aufgrund der Anzahl AktiF-Arbeitnehmer im Tätigkeitsjahr 2020 am stärksten vertreten sind:

PK		Anzahl Arbeitnehmer	Verhältnis zu allg. AktiF-AN in 2020 (321)
201	PK für den selbstständigen Einzelhandel	31	10%
302	PK für das Hotelgewerbe	30	9%
124	PK für das Baugewerbe	29	9%
330	PK für die Gesundheitseinrichtungen und -dienste	21	7%
111	PK für Stahl-, Maschinen- und Elektrobau	16	5%
327.03	PUK für die Beschützenden Werkstätten der WR und der DG	16	5%
200	PK für Angestellte	12	4%
118	PK für die Lebensmittelindustrie	10	3%
116	PK für die chemische Industrie	9	3%
100	Paritätische Hilfskommission für Arbeiter	8	2%
		182	57%

Wie im ersten Jahr der AktiF-Förderung ist der selbstständige Einzelhandel und das Hotelgewerbe am stärksten vertreten, mit jeweils 31 und 30 Arbeitnehmern.

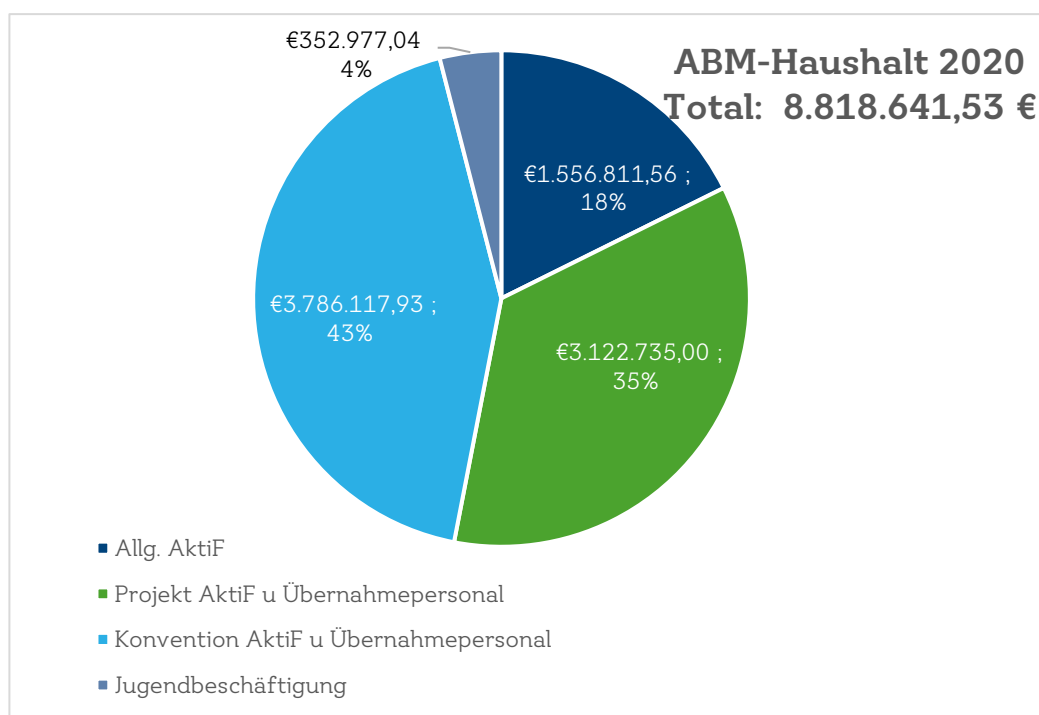
Direkt im Anschluss folgt das Baufach, das dieses Jahr 29 AktiF-Arbeitnehmer zählt.

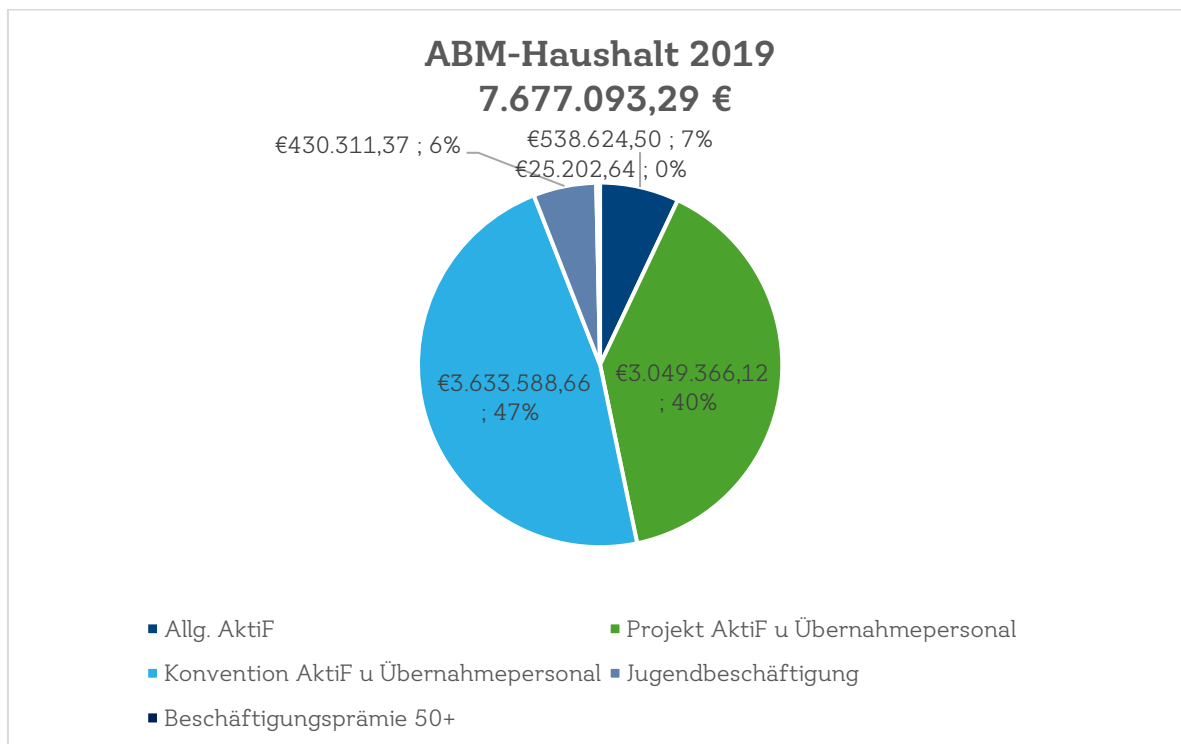
Generell lässt sich jedoch wiederum eine Vielfalt an unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen feststellen, die auch im durch die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen geprägten Jahr 2020, von der AktiF-Beschäftigungsförderung profitiert haben.

7. FINANZEN

Die Finanzierung der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung wird im Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Organisationsbereich 30, Programm 23 abgewickelt.

Für das Haushaltsjahr 2020 sind insgesamt **8.818.641,53 €** für die verschiedenen Posten im ABM-Haushalt vorgesehen. Diese teilen sich wie folgt auf:





Verglichen mit dem Haushalt 2019 ist eine 17%ige Steigerung der hier investierten Finanzmittel festzustellen.

Weiterführende Informationen zum Haushalt und zur Entwicklung der Kosten in den auslaufenden Beschäftigungsprogrammen wie z.B. der Plan Aktiva sind in der Haushaltsfibel nachzulesen.

8. KUNDENREAKTIONEN

Im Gegensatz zum Startjahr sind 2020 keine Einsprüche von Arbeitgebern zu Ablehnungen des Ministeriums bei der Beschäftigungsministerin eingegangen.

Es ist auch keine Beschwerde bei der Ombudsfrau eingereicht worden.

Wie angekündigt, hat der Fachbereich Beschäftigung eine erste Kundenzufriedenheitsanalyse im September 2020 bei den Arbeitgebern der allgemeinen Förderung durchgeführt.

Die Auswertung der Kundenzufriedenheitsanalyse lässt die Schlussfolgerung zu, dass die Arbeitsweise des Fachbereichs zufriedenstellend ist. Insbesondere die positiven Bewertungen der Freundlichkeit und der Kompetenz der Mitarbeiter stechen hervor.

Verschiedene Anregungen zur Verbesserung konnten bereits umgesetzt werden bspw. eine Erinnerungsmail, falls der Gehaltsbeleg noch nicht eingereicht wurde.

Die Auswertung dieser Befragung durch den Fachbereich Beschäftigung liegt vorliegendem Bericht als Anlage Nr.3 bei.

Im kommenden Jahr wird eine Kundenzufriedenheitsanalyse bei den VoG als Arbeitgeber von projektgebundenen Stellen vorgenommen.

9. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das Jahr 2020 stellt das zweite Jahr der Anwendung der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung der Deutschsprachigen Gemeinschaft dar und ist zudem geprägt durch die Corona-Pandemie mit den damit einhergehenden Eindämmungsmaßnahmen, die naturgemäß auch Auswirkungen auf die hiesige Beschäftigungspolitik haben.

Wie oben beschrieben, ist zunächst auf Ebene der beantragten und durch das Arbeitsamt ausgestellten Bescheinigungen im Vergleich zum Vorjahr eine negative Entwicklung festzustellen. Wurden in 2019 noch 1278 Bescheinigungen beantragt, zählte das Arbeitsamt 1056 zu bearbeitende Anträge in 2020. Im Jahr 2020 stellte das Arbeitsamt 810 AktiF (PLUS)-Bescheinigungen aus, sprich 118 weniger als im Startjahr.

Auch auf Ebene der aktivierten Bescheinigungen, sprich die zu einem mit AktiF- oder AktiF PLUS geförderten Arbeitsverhältnis geführt haben, ist eine ähnliche, aber weniger drastische Entwicklung zu verzeichnen. Im Jahr 2020 verbucht das Ministerium als Zuschusszahler 217 AktiF (PLUS)-Einstellungen, d.h. 39 weniger als in 2019.

Diese Entwicklung ist bedauerlich. Sie hätte aber eventuell vor dem Hintergrund der sanitären und wirtschaftlichen Krise aufgrund der Corona-Pandemie noch schlimmer aussehen können.

In den im Bericht gezeigten Darstellungen zu den monatlichen Einstellungen ist eine Korrelation zur sanitären Krise, den Lockdowns bzw. den folgenden Lockerungen abzuleiten.

Es ist davon auszugehen - auch wenn es anhand der vorhandenen Daten nicht mit Sicherheit gesagt werden kann - dass die Regierungsmaßnahmen in der Beschäftigungspolitik zur Abfederung der Auswirkungen der Folgen der Corona-Krise, d.h. insbesondere die Verdopplung der AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse ab 1. Juli 2020 eine hilfreiche Unterstützung für die Arbeitgeber sind.

Eine weitere Entwicklung, die diese Annahme stützt, ist die Steigerung der Anzahl Arbeitgeber, die die AktiF (PLUS)-Förderung in Anspruch genommen haben. In 2020 zählt das Ministerium 221 unterschiedliche, nutznießende Arbeitgeber. Dies bedeutet eine Steigerung - trotz Corona-Pandemie - um 41 im Vergleich zu 2019.

Die Akzeptanz und der Bekanntheitsgrad der Beschäftigungsmaßnahme der Deutschsprachigen Gemeinschaft entwickelt sich folgerichtig weiterhin positiv.

Ein anderer Aspekt, der zudem in den Folgejahren genauer zu beobachten ist, betrifft die anvisierten Zielgruppen. Anhand verschiedener im Bericht analysierten Merkmale ist festzustellen, dass die AktiF PLUS-Berechtigten, die auf dem hiesigen Arbeitsmarkt die besonders benachteiligten Arbeitsuchenden darstellen, stärker von der Krise getroffen wurden als die AktiF-Berechtigten.

Einer der bedeutendsten Indikatoren für diesen Effekt ist die Tatsache, dass bei den Einstellungen mithilfe der AktiF (PLUS)-Förderung der Anteil von AktiF PLUS-Berechtigten in absoluten Zahlen von 98 der 256 Einstellungen in 2019 auf 72 von 217

Einstellungen in 2020 sinkt. Der prozentuale Anteil an den Neueinstellungen in diesem Jahr sinkt somit von 38% in 2019 auf 33% in 2020.

Deutlicher wird es, wenn von den insgesamt 39 Mindereinstellung mit AktiF-Förderung im Vergleich zu 2019 ausgegangen wird. Von diesen 39 sind 26 weniger Einstellungen für Arbeitnehmer mit AktiF PLUS-Profil erfolgt.

Ob es sich bei diesem Trend um eine einmalige Entwicklung handelt, ggf. krisenbedingt, oder ob sich dieser Trend fortsetzt bzw. verstärkt, ist in den Berichten zu den Folgejahren zu beleuchten und zu interpretieren.

Wie im Bericht zum Startjahr 2019 geht der vorliegende - so weit möglich - auf den Verbleib der AktiF-Arbeitnehmer ein, die frühzeitig aus dem geförderten Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, sei es auf ihren oder auf Wunsch des Arbeitgebers. Dies war der Fall für 106 Personen in 2020, d.h. 44 Personen mehr als im Vorjahr.

Allerdings haben sich laut Angaben des Arbeitsamtes von diesen 106 „lediglich“ 35 wieder als arbeitsuchend beim Arbeitsamt eingetragen und entsprechen 3 Neueintragungen weniger als 2019.

Im Tätigkeitsbericht 2021 wird zum ersten Mal nachverfolgt werden können, ob und wie viele Arbeitnehmer auch über die maximale Förderdauer hinaus beim Arbeitgeber beschäftigt bleiben oder nicht. Die ersten Arbeitsverträge, die die maximale Förderperiode ausschöpfen, enden frühestens ab 1. Juli 2021.

10. ANHÄNGE

Anhang Nr.1 Statistiken des Arbeitsamtes zu den Bescheinigungen 2020;

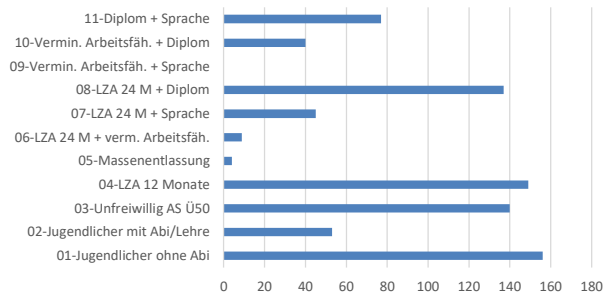
Anhang Nr.2 Statistiken des Ministeriums zu den Einstellungen 2020;

Anhang Nr.3 Auswertung der Kundenzufriedenheitsanalyse bei den Arbeitgebern der
allgemeinen AktiF-Förderung FbBESCH.DM/32.04-09/20.560bis (22.10.2020)

Anhang Nr.1 Statistiken des Arbeitsamts zu den Bescheinigungen 2020

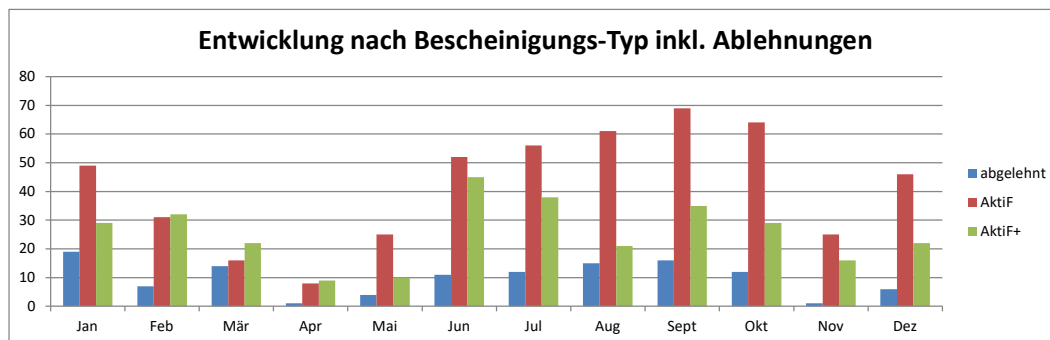
Total									
Anträge		Bescheinigungen							
abgelehnt	118	12,72%					allgemein		innerhalb
Aktif	502	54,09%	62%		01-Jugendlicher ohne Abi	156	19,26%		31,08%
AktiF+	308	33,19%	38%		02-Jugendlicher mit Abi/Lehre	53	6,54%		10,56%
	928		810		03-Unfreiwillig AS Ü50	140	17,28%		27,89%
					04-LZA 12 Monate	149	18,40%		29,68%
					05-Massentlassung	4	0,49%	502	0,80%
					06-LZA 24 M + verm. Arbeitsföh.	9	1,11%		2,92%
					07-LZA 24 M + Sprache	45	5,56%		14,61%
					08-LZA 24 M + Diplom	137	16,91%		44,48%
					09-Vermin. Arbeitsföh. + Sprache	0	0,00%		0,00%
					10-Vermin. Arbeitsföh. + Diplom	40	4,94%		12,99%
					11-Diplom + Sprache	77	9,51%	308	25,00%
						810	100,00%		
					bei allen				
					VH niedrig + anderes VH	50,62%			
					LZ A + ander	41,98%			
					vermind AF	6,05%			
					Sprache	15,06%			
Kontakte:					nur bei AktiF +				
Telefon	566	60%			VH niedrig + anderes VH	82,47%			
Brief/Mail	290	31%			LZ A + ander	62,01%			
anwesend	91	10%			vermind AF	12,99%			
	947				Sprache	39,61%			
Herkunft Antrag									
E-Mail	93	10,02%							
intern	734	79,09%							
Partner	21	2,26%							
Post	80	8,62%							
	928	100,00%							
Ablehnungsgrund									
Antrag #komp	2		2%						
Frist #	7		6%						
Bedingungen :	94		80%						
# AS	15		13%						
	118								

Ausgestellte Bescheinigungen nach Zielgruppe

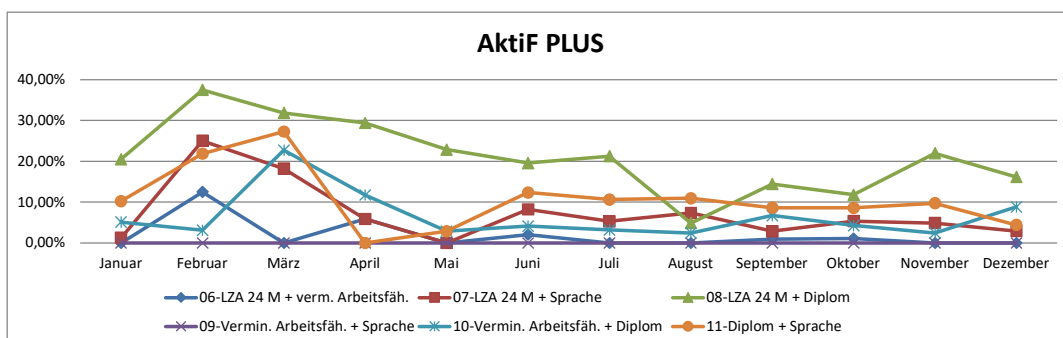
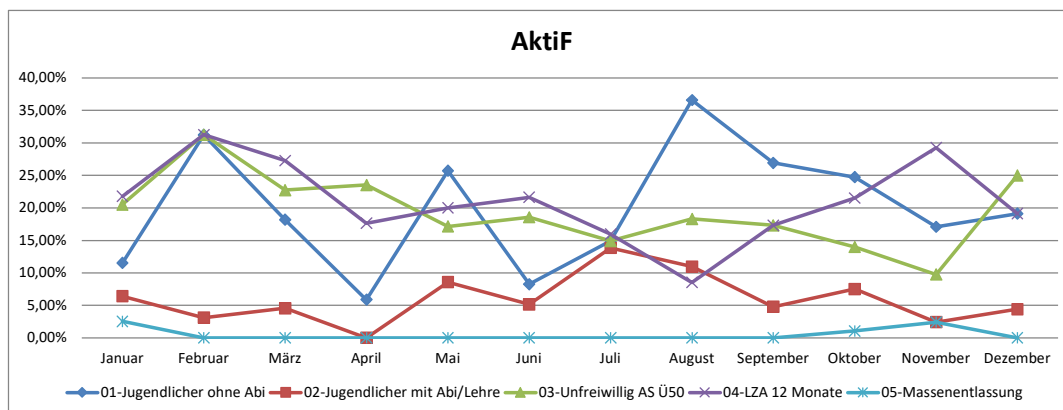


	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Durchschnitt	
abgelehnt	19	7	14	1	4	11	12	15	16	12	1	6	9,83	12,72%
AktiF	49	31	16	8	25	52	56	61	69	64	25	46	41,83	54,09%
AktiF+	29	32	22	9	10	45	38	21	35	29	16	22	25,67	33,19%
Total Anträge	97	70	52	18	39	108	106	97	120	105	42	74	77,33	100,00%

Total ausgestellte Bescheinigungen 78 63 38 17 35 97 94 82 104 93 41 68

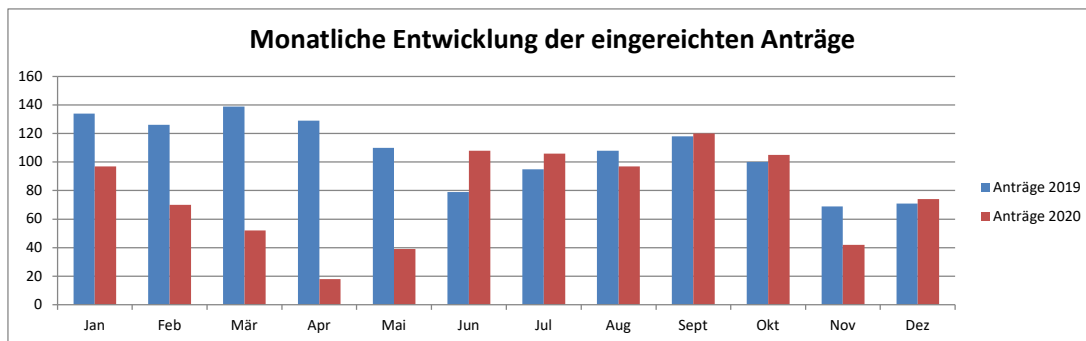


	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ø
01-Jugendlicher ohne Abi	11,54%	31,25%	18,18%	5,88%	25,71%	8,25%	14,89%	36,59%	26,92%	24,73%	17,07%	19,12%	20,01%
02-Jugendlicher mit Abi/Lehre	6,41%	3,13%	4,55%	0,00%	8,57%	5,15%	13,83%	10,98%	4,81%	7,53%	2,44%	4,41%	5,98%
03-Unfreiwillig AS Ü50	20,51%	31,25%	22,73%	23,53%	17,14%	18,56%	14,89%	18,29%	17,31%	13,98%	9,76%	25,00%	19,41%
04-LZA 12 Monate	21,79%	31,25%	27,27%	17,65%	20,00%	21,65%	15,96%	8,54%	17,31%	21,51%	29,27%	19,12%	20,94%
05-Massenentlassung	2,56%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	1,08%	2,44%	0,00%	0,51%
06-LZA 24 M + verm. Arbeitsföh.	0,00%	12,50%	0,00%	5,88%	0,00%	2,06%	0,00%	0,00%	0,96%	1,08%	0,00%	0,00%	1,87%
07-LZA 24 M + Sprache	1,28%	25,00%	18,18%	5,88%	0,00%	8,25%	5,32%	7,32%	2,88%	5,38%	4,88%	2,94%	7,28%
08-LZA 24 M + Diplom	20,51%	37,50%	31,82%	29,41%	22,86%	19,59%	21,28%	4,88%	14,42%	11,83%	21,95%	16,18%	21,02%
09-Vermin. Arbeitsföh. + Sprache	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
10-Vermin. Arbeitsföh. + Diplom	5,13%	3,13%	22,73%	11,76%	2,86%	4,12%	3,19%	2,44%	6,73%	4,30%	2,44%	8,82%	6,47%
11-Diplom + Sprache	10,26%	21,88%	27,27%	0,00%	2,86%	12,37%	10,64%	10,98%	8,65%	8,60%	9,76%	4,41%	10,64%



Vergleich Vorjahr

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	
Anträge 2019	134	126	139	129	110	79	95	108	118	100	69	71	1278
Anträge 2020	97	70	52	18	39	108	106	97	120	105	42	74	928
Total	231	196	191	147	149	187	201	205	238	205	111	145	2206



Anhang Nr.2 Statistiken des Ministeriums zu den Einstellungen

Total AktiF ABM

	2019			2020
Anzahl eingereichter Bescheinigungen	262			219
Genehmigt	256			217
Definitiv Abgelehnt	6			2
Einsprüche	3 -> 45 Tage			0
Einspruch stattgegeben	3			0
Einspruch abgelehnt	0			0
Ablehnungsgrund				
Einreichfrist überschritten (45 Tage)	0			0
Bereits beschäftigt (12 Monate)	5			1
Schulden gegenüber öffentlicher Hand	1			0
Vorherige Beschäftigung im verbundenen Unternehmen				1
Anzahl verschiedener Arbeitgeber	180			221
	M	W	Total	
Einstellungen	137	119	256	
Einstellungen VZÄ	120,69	70,91	191,6	
Beschäftigung im Jahr	137	119	256	
Stand 31. Dezember	109	85	194	
Vorzeitig beendet	28	34	62	
Aktif	78	80	158	
Aktif PLUS	59	39	98	

Zielgruppe Arbeitnehmer	M	W	Total	% Zielgruppe	% Total
01-Jugendlicher ohne Abi/ Lehre	40	16	56	35%	22%
02-Jugendlicher mit Abi/Lehre	11	7	18	11%	7%
03-Unfreiwillig AS Ü50	16	26	42	27%	16%
04-LZA 12 Monate	11	31	42	27%	16%
05-Massentlassung	0	0	0	0%	0%
AktiF Total	78	80	158		
06-LZA 24 M + verm. Arbeitsfah.	3	1	4	4%	2%
07-LZA 24 M + Sprache	12	2	14	14%	5%
08-LZA 24 M + Diplom	20	18	38	39%	15%
09-Vermin. Arbeitsfah. + Sprache	1	0	1	1%	0%
10-Vermin. Arbeitsfah. + Diplom	13	12	25	26%	10%
11-Diplom + Sprache	10	6	16	16%	6%
AktiF PLUS Total	59	39	98		
Gesamt-Total			256		

Gleichstellungen mit Arbeitslosigkeit	M	W	Total
1 - andere Gleichstellung	9	15	24
2 - ÖSHZ (EiEi, SozHilf, 60/7)	15	11	26
3 - WiedereinsteigerIn	0	11	11
4 - Grenzgänger	0	0	0
0 - keine Gleichstellung (reine Eintragung u/o ALG/BEG)	113	82	195

Diplom	M	W	Total
0-ohne	12	3	15
1-Primar	41	24	65
2-Mittel	40	37	77
3-Abi	17	30	47
4-Hoch	5	4	9
5-Uni	3	1	4
6-Geselle	18	19	37
7-Meister	1	1	2
8-anderes	0	0	0
	137	119	256

Ausbildung vorgeschaltet	M	W	Total
1-unbekannt	128	115	243
2-ja	9	4	13

Verminderte Arbeitsfähigkeit	M	W	Total
1-keine	120	106	226
2-PMS	7	5	12
3-Arzt ADG	3	2	5
4-DSL	6	5	11
5-Arzt ONEM	0	1	1
6-FÖD Einkommensersatz	0	0	0
7-FÖD steuerli Vorteile	0	0	0
8-FÖD 66% KiGeld	0	0	0
9-ZGA BW	1	0	1

Alter	M	W	Total		
18-24	50	20	70		27,34%
25-34	32	29	61		23,83%
35-44	21	22	43		16,80%
45-54	24	28	52		20,31%
55-65	10	20	30		11,72%
			256		100,00%

PLZ Wohnort	M	W	Total		
4700 Eupen	60	36	96		38%
4710 Lontzen	3	5	8		3%
4720 Kelmis	16	13	29		11%
4730 Raeren	7	11	18		7%
4750 Bütgenbach	10	8	18		7%
4760 Büllingen	12	8	20		8%
4770 Amel	8	9	17		7%
4780 St.Vith	18	20	38		15%
4790 Burg-Reuland	3	9	12		5%
Wallonie	0	0	0		0%
			256		

217				
M	W	Total	% Zielgruppe	
24	17	41	28%	
10	4	14	10%	
16	20	36	25%	
12	39	51	35%	
3	0	3	2%	
65	80	145		
3	0	3	4%	
1	4	5	7%	
14	8	22	31%	
0	0	0	0%	
17	2	19	26%	
15	8	23	32%	
50	22	72		

217		
M	W	Total
12	5	17
16	10	26
0	4	4
0	0	0
87	83	170

M	W	Total
2	0	2
35	12	47
39	37	76
16	33	49
3	6	9
2	2	4
14	11	25
4	1	5
0	0	0
115	102	217

105	96	201
10	6	16

95	96	191
1	1	2
5	3	8
10	1	11
2	1	3
1	0	1
0	0	0
0	0	0
1	0	1

M	W	Total		
38	19	57		26,27%
22	26	48		22,12%
21	20	41		18,89%
26	24	50		23,04%
8	13	21		9,68%
		217		100,00%

Arbeitnehmer				
M	W	Total		
40	39	79		31%
5	8	13		5%
16	12	28		11%
7	6	13		5%
14	8	22		9%
5	5	10		4%
3	5	8		3%
20	17	37		14%
5	1	6		2%
0	1	1		0%
		217		

	2019			2020			
Anzahl eingereicherter Bescheinigungen	217			164			
Genehmigt	211 Ø Bearbeitungsdauer 2,18 Tage			162 Ø Bearbeitungsdauer 2,88 Tage			
Definitiv Abgelehnt	6			2			
Einsprüche	3 -> 45 Tage			0			
Einspruch stattgegeben	3			0			
Einspruch abgelehnt	0			0			
Ablehnungsgrund							
Einreichfrist überschritten (45 Tage)	0			0			
Bereits beschäftigt (12 Monate)	5			1			
Schulden gegenüber öffentlicher Hand	1			0			
Vorherige Beschäftigung im verbundenen Unternehmen	0			1			
Anzahl verschiedener Arbeitgeber	159			191			
	M	W	Total		M	W	Total
Einstellungen	116	95	211		90	72	162
Einstellungen VZÄ	102,77	56,53	159,3		82,93	42,53	125,46
Beschäftigung im Jahr	116	95	211		182	139	321
Stand 31. Dezember	92	67	159		137	100	237
Vorzeitig beendet	24	28	52		45	39	84
Einstellungen AktiF	73	70	143		56	59	115
Einstellungen AktiF PLUS	43	25	68		34	13	47
			211				162
Einstellungen Zielgruppe Arbeitnehmer	M	W	Total		M	W	Total
01-Jugendlicher ohne Abi/ Lehre	38	15	53		23	15	38
02-Jugendlicher mit Abi/Lehre	11	7	18		9	2	11
03-Unfreiwillig AS Ü50	15	22	37		14	14	28
04-LZA 12 Monate	9	26	35		7	28	35
05-Massenentlassung	0	0	0		3	0	3
06-LZA 24 M + verm. Arbeitsföh.	3	1	4		3	0	3
07-LZA 24 M + Sprache	11	1	12		0	2	2
08-LZA 24 M + Diplom	12	11	23		8	5	13
09-Vermin. Arbeitsföh. + Sprache	1	0	1		0	0	0
10-Vermin. Arbeitsföh. + Diplom	8	7	15		11	1	12
11-Diplom + Sprache	8	5	13		12	5	17
	116	95			90	72	
Einstellungen Gleichstellungen mit Arbeitslosigkeit							
1 -andere Gleichstellung	5	11	16		10	5	15
2-ÖSHZ (EiEi, SozHilf, 60/7)	12	7	19		8	3	11
3-WiedereinsteigerIn	0	10	10		0	3	3
4-Grenzgänger	0	0	0		0	0	0
0-keine Gleichstellung (reine Eintragung u/o ALG/BEG)	99	67	166		72	61	133

Allg Aktiv ABM

Einstellungen Diplom	M	W	Total		M	W	Total	
0-ohne	6	1	7		1		1	
1-Primar	34	22	56		22	10	32	
2-Mittel	35	27	62		36	26	62	
3-Abi	16	24	40		13	22	35	
4-Hoch	4	2	6		1	3	4	
5-Uni	3	1	4		2	2	4	
6-Geselle	17	17	34		12	8	20	
7-Meister	1	1	2		3	1	4	
8-anderes	0	0	0		0	0	0	
Einstellungen Ausbildung vorgeschaltet								
1-unbekannt	107	92	199		82	66	148	
2-Ja	9	3	12		8	6	14	
Einstellungen Verminderte Arbeitsfähigkeit								
1-keine	104	87	191		76	67	143	
2-PMS	3	1	4		0	1	1	
3-Arzt ADG	3	2	5		4	3	7	
4-DSL	5	4	9		7	1	8	
5-Arzt ONEM	0	1	1		2	0	2	
6-FÖD Einkommensersatz	0	0	0		1	0	1	
7-FÖD steuerli Vorteile	0	0	0		0	0	0	
8-FÖD 66% KiGeld	0	0	0		0	0	0	
9-ZGA BW	1	0	1		0	0	0	
Einstellungen Alter	M	W	Total		M	W	Total	
18-24	47	19	66		34	15	49	
25-34	27	22	50		16	17	33	
35-44	15	17	31		15	14	29	
45-54	18	21	39		19	17	36	
55-65	9	16	25		6	9	15	
	Arbeitnehmer				Arbeitnehmer			
Einstellungen PLZ Wohnort	M	W	Total	Arbeitgeber	M	W	Total	Arbeitgeber
4700	45	26	71	45	25	26	51	50
4710	3	5	8	4	5	7	12	8
4720	14	9	23	12	12	7	19	14
4730	7	10	17	19	5	4	9	20
4750	10	7	17	9	13	5	18	15
4760	12	7	19	8	5	3	8	8
4770	7	6	13	7	3	4	7	12
4780	16	19	35	40	19	14	33	37
4790	2	6	8	2	3	1	4	4
Wallonie	0	0	0	13	0	1	1	23
Budget	538.624,50 €				1.556.811,56 €			

PK Top 10

PK		Anzahl Arbeitnehmer			Anzahl Arbeitnehmer
201	PK für den selbstständigen Einzelhandel	20	201	PK für den selbstständigen Einzelhandel	31
302	PK für das Hotelgewerbe	20	302	PK für das Hotelgewerbe	30
124	PK für das Baugewerbe	17	124	PK für das Baugewerbe	29
200	PK für Angestellte	9	330	PK für die Gesundheitseinrichtungen und	21
111	PK für Stahl-, Maschinen- und Elektrobau	8	111	PK für Stahl-, Maschinen- und Elektrobau	16
144	PK für die Landwirtschaft	7	327.03	PUK für die Beschützenden Werkstätten	16
121	PK für die Reinigung	6	200	PK für Angestellte	12
327.03	PUK für die Beschützenden Werkstätten der WR und der DG	6	118	PK für die Lebensmittelindustrie	10
318.01	PUK für die Familien- und Seniorenhilfsdienste der FG, WR	5	116	PK für die chemische Industrie	9
		98	100	Paritätische Hilfskommission für Arbeiter	8

Projektgebundene AktiF ABM

	2019			2020		
Anzahl eingereichter Bescheinigungen	34			39		
Genehmigt	34			39		
Abgelehnt	0					
Einsprüche	0					
Einspruch stattgegeben	0					
Einspruch abgelehnt	0					
Genehmigte Stellen (Anträge)	14			12		
Genehmigte Stellen (VZÄ)	19			13,6		
Ablehnungsgrund						
Einreichfrist überschritten (45 Tage)	0			0		
Bereits beschäftigt (12 Monate)	0			0		
Schulden gegenüber öffentlicher Hand	0			0		
Anzahl verschiedener Arbeitgeber	16			20		
	M	W	Total	M	W	Total
Einstellungen	17	17	34	21	18	39
Einstellungen VZÄ	15,32	10,08	25,4	11,64	10,08	21,72
Beschäftigung im Jahr	17	17	34	35	31	66
Stand 31. Dezember	14	13	27	29	27	56
Beendet	3	4	7	6	4	10
AktiF	4	7	11	5	12	17
AktiF PLUS	13	10	23	16	6	22
			34			39
Zielgruppe Arbeitnehmer	M	W	Total	M	W	Total
01-Jugendlicher ohne Abi/ Lehre	2	0	2	0	0	0
02-Jugendlicher mit Abi/Lehre	0	0	0	1	2	3
03-Unfreiwillig AS Ü50	1	4	5	2	3	5
04-LZA 12 Monate	1	3	4	2	7	9
05-Massenentlassung	0	0	0	0	0	0
06-LZA 24 M + verm. Arbeitsfäh.	0	0	0	0	0	0
07-LZA 24 M + Sprache	1	1	2	1	2	3
08-LZA 24 M + Diplom	7	4	11	6	1	7
09-Vermin. Arbeitsfäh. + Sprache	0	0	0	0	0	0
10-Vermin. Arbeitsfäh. + Diplom	3	4	7	6	1	7
11-Diplom + Sprache	2	1	3	3	2	5
	17	17		21	18	
Gleichstellungen mit Arbeitslosigkeit						
1-andere Gleichstellung	4	2	6	2	0	2
2-ÖSHZ (EiEi, SozHilf, 60/7)	2	1	3	5	3	8
3-WiedereinsteigerIn	0	1	1	0	0	0
4-Grenzgänger	0	0	0	0	0	0
0-keine Gleichstellung (reine Eintragung u/o ALG/BEG)	11	13	24	14	15	29
Diplom	M	W	Total	M	W	Total
0-ohne	6	0	6	1	0	1
1-Primar	5	2	7	12	1	13
2-Mittel	4	7	11	3	5	8
3-Abi	0	4	4	2	8	10
4-Hoch	1	2	3	1	1	2
5-Uni	0	0	0	0	0	0
6-Geselle	1	2	3	2	3	5
7-Meister	0	0	0	0	0	0
8-anderes	0	0	0	0	0	0
Ausbildung vorgeschaltet						
1-unbekannt	17	16	33	19	18	37
2-Ja	0	1	1	2	0	2
Verminderte Arbeitsfähigkeit						
1-keine	14	13	27	15	17	32
2-PMS	3	3	6	1	0	1
3-Arzt ADG	0	0	0	1	0	1
4-DSL	0	1	1	3	0	3
5-Arzt ONEM	0	0	0	0	1	1
6-FÖD Einkommensersatz	0	0	0	0	0	0
7-FÖD steuerli Vorteile	0	0	0	0	0	0
8-FÖD 66% KiGeld	0	0	0	0	0	0
9-ZGA BW	0	0	0	1	0	1
Alter	M	W	Total	M	W	Total
18-24	3	0	3	3	2	5
25-34	3	5	8	5	7	12
35-44	5	3	8	5	3	8
45-54	5	5	10	6	3	9
55-65	1	4	5	2	3	5
PLZ Wohnort	Arbeitnehmer			Arbeitnehmer		
	M	W	Total	M	W	Total
4700	11	6	17	12	7	19
4710	0	0	0	0	0	0
4720	2	2	4	4	4	8
4730	0	1	1	1	2	3
4750	0	0	0	1	2	3
4760	0	1	1	0	0	0
4770	1	3	4	0	1	1
4780	2	1	3	1	2	3
4790	1	3	4	2	0	2
Wallonie	0	0	0	0	0	0
Budget	3.049.366,12 € inkl. Übernahme Personal (Ex-BVA)			3.122.735 € inkl. Übernahme Personal (Ex-BVA)		

Konvention AktiF ABM

	2020				2021		
Anzahl eingereichter Bescheinigungen							11
Genehmigt							16
Abgelehnt							0
Einsprüche							0
Einspruch stattgegeben							0
Einspruch abgelehnt							0
Ablehnungsgrund							
Einreichfrist überschritten (45 Tage)							0
Bereits beschäftigt (12 Monate)							0
Schulden gegenüber öffentlicher Hand							0
Anzahl verschiedener Arbeitgeber							
	5				10		
	M	W	Total	M	W	Total	
Einstellungen	4	7	11	4	12	16	
Einstellungen VZÄ	2,6	4,3	6,9	1,66	7,58	9,24	
Beschäftigung im Jahr	4	7	11	7	17	24	
Stand 31. Dezember	3	5	8	3	9	12	
Beendet	1	2	3	4	8	12	
AktiF	1	3	4	4	9	13	
AktiF PLUS	3	4	7	0	3	3	
			11			16	
Zielgruppe Arbeitnehmer	M	W	Total	M	W	Total	
01-Jugendlicher ohne Abi/ Lehre	0	1	1	1	2	3	
02-Jugendlicher mit Abi/Lehre	0	0	0	0	0	0	
03-Unfreiwillig AS Ü50	0	0	0	0	3	3	
04-LZA 12 Monate	1	2	3	3	4	7	
05-Massenentlassung	0	0	0	0	0	0	
06-LZA 24 M + verm. Arbeitsföh.	0	0	0	0	0	0	
07-LZA 24 M + Sprache	0	0	0	0	0	0	
08-LZA 24 M + Diplom	1	3	4	0	2	2	
09-Vermin. Arbeitsföh. + Sprache	0	0	0	0	0	0	
10-Vermin. Arbeitsföh. + Diplom	2	1	3	0	0	0	
11-Diplom + Sprache	0	0	0	0	1	1	
	4	7		4	12		
Gleichstellungen							
1-andere Gleichstellung	0	2	2	0	0	0	
2-ÖSHZ (EiEi, SozHilf, 60/7)	1	3	4	3	4	7	
3-WiedereinsteigerIn	0	0	0	0	1	1	
4-Grenzgänger	0	0	0	0	0	0	
0-keine Gleichstellung (reine Eintragung u/o ALG/BEG)	3	2	5	1	7	8	
Diplom	M	W	Total	M	W	Total	
0-ohne	0	2	2	0	0	0	
1-Primar	2	0	2	1	1	2	
2-Mittel	1	3	4	0	6	6	
3-Abi	1	2	3	1	3	4	
4-Hoch	0	0	0	1	2	3	
5-Uni	0	0	0	0	0	0	
6-Geselle	0	0	0	0	0	0	
7-Meister	0	0	0	1	0	1	
8-anderes	0	0	0	0	0	0	
Ausbildung vorgeschaltet							
1-unbekannt	4	7	11	4	12	16	
2-Ja	0	0	0	0	0	0	
Verminderte Arbeitsfähigkeit							
1-keine	2	6	8	4	12	16	
2-PMS	1	1	2	0	0	0	
3-Arzt ADG	0	0	0	0	0	0	
4-DSL	1	0	1	0	0	0	
5-Arzt ONEM	0	0	0	0	0	0	
6-FÖD Einkommensersatz	0	0	0	0	0	0	
7-FÖD steuerli Vorteile	0	0	0	0	0	0	
8-FÖD 66% KiGeld	0	0	0	0	0	0	
9-ZGA BW	0	0	0	0	0	0	
Alter	M	W	Total	M	W	Total	
18-24	0	1	1	1	2	3	
25-34	2	2	4	1	2	3	
35-44	1	2	3	1	3	4	
45-54	1	2	3	1	4	5	
55-65	0	0	0	0	1	1	
PLZ Wohnort	M	W	Total	M	W	Total	
4700	4	4	8	3	6	9	
4710	0	0	0	0	1	1	
4720	0	2	2	0	1	1	
4730	0	0	0	1	0	1	
4750	0	1	1	0	1	1	
4760	0	0	0	0	2	2	
4770	0	0	0	0	0	0	
4780	0	0	0	0	1	1	
4790	0	0	0	0	0	0	
Wallonie	0	0	0	0	0	0	

Total Übernahme Personal ABM

	2019			2020		
Anzahl verschiedener Arbeitgeber	101			88		
	M	W	Total	M	W	Total
Beschäftigungen	266	661	927	217	579	796
Beschäftigungen VZÄ	247,41	388,76	636,17	191,48	310,57	502,05
Beschäftigung im Jahr	266	661	927	217	470	687
Stand 31. Dezemer	217	470	687	188	398	586
Beendet	49	191	240	29	72	101
Diplom	M	W	Total	M	W	Total
0-ohne	12	0	12	9	0	9
1-Primar	77	119	196	54	76	130
2-Mittel	64	181	245	35	109	144
3-Abi	48	237	285	26	107	133
4-Hoch	0	7	7	0	6	6
5-Uni	0	0	0	1	0	1
6-Geselle	59	83	142	34	40	74
7-Meister	3	11	14	3	6	9
8-anderes	0	0	0	0	0	0
Alter	M	W	Total	M	W	Total
18-24	12	26	38	7	14	21
25-34	51	113	164	35	82	117
35-44	62	147	209	54	140	194
45-54	72	194	266	63	166	229
55-65	69	181	250	58	177	235
PLZ Wohnort	M	W	Total	M	W	Total
4700	56	155	211	51	131	182
4710	17	46	63	11	38	49
4720	37	70	107	32	62	94
4730	29	81	110	23	68	91
4750	18	60	78	14	63	77
4760	19	66	85	16	47	63
4770	21	45	66	12	49	61
4780	38	79	117	30	69	99
4790	6	17	23	3	10	13
Wallonie	24	41	65	23	41	64
Ausland	1	1	2	2	1	3

übernahme Konvention ABM

	2019			2020		
Anzahl verschiedener Arbeitgeber	22			22		
	M	W	Total	M	W	Total
Beschäftigung	195	406	601	162	344	506
Beschäftigung inVZÄ	180,08	202,6	382,68	147,3	178,56	325,86
Beschäftigung im Jahr	195	406	601	162	229	391
Stand 31. Dezember	162	229	391	135	193	328
Beendet	33	177	210	27	36	63
	601			506		
1 Punkt	167	385	552	137	328	465
2 Punkte	6	6	12	5	4	9
3 Punkte	5	15	20	5	12	17
Container	17	0	17	15	0	15
	601			506		
Diplom	M	W	Total	M	W	Total
0-ohne	10	0	10	9	0	9
1-Primar	65	86	151	54	76	130
2-Mittel	47	127	174	35	109	144
3-Abi	32	130	162	26	107	133
4-Hoch	0	7	7	0	6	6
5-Uni	0	0	0	1	0	1
6-Geselle	38	45	83	34	40	74
7-Meister	3	11	14	3	6	9
8-anderes	0	0	0	0	0	0
Alter	M	W	Total	M	W	Total
18-24	7	8	15	4	7	11
25-34	35	55	90	28	38	66
35-44	50	109	159	43	94	137
45-54	52	115	167	44	97	141
55-65	51	119	170	43	108	151
PLZ Wohnort	Arbeitnehmer			Arbeitnehmer		
	M	W	Total	M	W	Total
4700	42	87	129	40	72	112
4710	12	27	39	9	21	30
4720	28	43	71	25	35	60
4730	23	60	83	18	52	70
4750	13	46	59	10	43	53
4760	12	46	58	10	32	42
4770	15	19	34	10	19	29
4780	32	46	78	25	43	68
4790	3	7	10	2	3	5
Wallonie	15	24	39	13	23	36
Ausland	0	1	1	0	1	1

Budget

3.633.588,66 € (Inkl. Aktiv Konvention)

Übernahme Projekt ABM

	2019		
iedener Arbeitgeber	67		
	M	W	Total
	62	231	293
VZÄ	59,53	170,03	229,56
im Jahr	62	231	293
ember	54	224	278
	8	7	15
	33	129	162
	11	70	81
	18	32	50
			293
	M	W	Total
			0
	10	33	43
	16	54	70
	16	107	123
			0
			0
	20	37	57
			0
			0
	M	W	Total
	4	9	13
	14	44	58
	12	38	50
	18	79	97
	14	61	75
	Arbeitnehmer		
	M	W	Total
	12	63	75
	5	18	23
	7	24	31
	5	20	25
	5	11	16
	7	18	25
	4	24	28
	6	30	36
	3	8	11
	7	15	22
	1	0	1

3.049.366,12 € inkl. AktiF Projekt

	2020		
	62		
	M	W	Total
	54	214	268
	43,18	118,33	161,51
	54	224	278
	53	190	243
	1	34	35
	27	127	154
	12	68	80
	15	19	34
			268
	M	W	Total
	M	W	Total
	2	5	7
	7	25	32
	11	46	57
	19	69	88
	15	69	84
	Arbeitnehmer		
	M	W	Total
	10	55	65
	2	16	18
	7	26	33
	5	15	20
	4	18	22
	6	14	20
	2	27	29
	5	23	28
	1	6	7
	10	14	24
	2	0	2

3.122.735,00 € inkl. AktiF Projekt

Jugendbeschäftigungsprogramm ABM

	2019		
Anzahl verschiedener Arbeitgeber	5		
	M	W	Total
Beschäftigung	3	23	26
Beschäftigung VZÄ	2,5	15,5	18
Beschäftigung im Jahr	3	23	26
Stand 31.12.	1	17	18
Beendet	2	6	8

Alter	M	W	Total
18-24	1	9	10
25-34	2	14	16
35-44			0
45-54			0
55-65			0

	Arbeitnehmer		
PLZ Wohnort	M	W	Total
4700	2	4	6
4710	0	1	1
4720	0	3	3
4730	1	1	2
4750	0	3	3
4760	0	2	2
4770	0	2	2
4780	0	3	3
4790	0	2	2
Wallonie	0	2	2
Ausland			0

2020		
4		
M	W	Total
1	21	22
1	13,68	14,68
1	17	18
0	15	15
1	2	3

M	W	Total
1	2	3
0	19	19
		0
		0
		0

Arbeitnehmer		
M	W	Total
1	4	5
0	1	1
0	1	1
0	1	1
0	2	2
0	1	1
0	3	3
0	3	3
0	1	1
0	4	4
		0

Gesamttotal ABM

	2019			2020		
Anzahl verschiedener Arbeitgeber	281			309		
Einstellungen/ Beschäftigung im Laufe des Jahres	M	W	Total	M	W	Total
Einstellungen Beschäftigung in VZÄ im Laufe des Jahres	403	780	1183	332	681	1013
Beschäftigung im Jahr	368,1	459,67	827,77	287,71	370,76	658,47
Stand 31. Dezember	403	780	1183	441	657	1098
Vorzeitig beendet	326	555	881	357	534	891
	77	225	302	84	123	207
Diplom (ohne Jugendbeschäftigung)	M	W	Total	M	W	Total
0-ohne	24	3	27	11	0	11
1-Primar	118	143	261	89	88	177
2-Mittel	104	218	322	74	146	220
3-Abi	65	267	332	42	140	182
4-Hoch	5	11	16	3	12	15
5-Uni	3	1	4	3	2	5
6-Geselle	77	102	179	48	51	99
7-Meister	4	12	16	7	7	14
8-anderes	0	0	0	0	0	0
Alter	M	W	Total	M	W	Total
18-24	62	46	108	45	33	78
25-34	83	142	225	57	108	165
35-44	83	169	252	75	160	235
45-54	96	222	318	89	190	279
55-65	79	201	280	66	190	256
PLZ Wohnort	Arbeitnehmer			Arbeitnehmer		
4700	M	W	Total	M	W	Total
4710	116	191	307	91	170	261
4720	20	51	71	16	46	62
4730	53	83	136	48	74	122
4740	36	92	128	30	74	104
4750	28	68	96	28	71	99
4760	31	74	105	21	52	73
4770	29	54	83	15	54	69
4780	56	99	155	50	86	136
4790	9	26	35	8	11	19
Wallonie	24	41	65	23	42	65
Ausland	1	1	2	2	1	3

FbBESCH.DM/32.04-09/20.560bis
22.10.2020

AUSWERTUNG DER KUNDENZUFRIEDENHEITSANALYSE BEI DEN ARBEITGEBERN DER ALLGEMEINEN AKTIF-FÖRDERUNG

Am 18. September 2020 sind alle Arbeitgeber, die Personal im Rahmen der allgemeinen AktiF-Beschäftigungsförderung beschäftigen, per E-Mail angeschrieben worden. Sie konnten mit einem Link an einer anonymen online Kundenzufriedenheitsumfrage teilnehmen.

Von den 156 angeschriebenen Arbeitgebern haben 50 (32 %) an der Umfrage teilgenommen. Dies ist – aus Erfahrung vergangener Umfragen – eine gute bis sehr gute Beteiligung.

Zur Auswahl standen bei den meisten Fragen eine Punktzahl zwischen 1 und 6. Eins ist immer der beste Wert. In der nachfolgenden Auswertung wird ein Mittelwert und ein Medianwert pro Frage angegeben. Der Medianwert wird genutzt, um einzelne nicht repräsentative Ausreißer nicht zu berücksichtigen.

Fragen zum Fachbereich Beschäftigung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft

1. Wie zufrieden sind Sie mit...

	sehr zufrieden	gar nicht zufrieden
den Öffnungszeiten?	Mittelwert: 2,16 Medianwert: 2,00	
der telefonischen Erreichbarkeit?	Mittelwert: 2,08 Medianwert: 2,00	
der digitalen Erreichbarkeit (E-Mail, Social Media, Skype, ...)	Mittelwert: 1,74 Medianwert: 1,00	
der Freundlichkeit der Mitarbeiter?	Mittelwert: 1,76 Medianwert: 1,00	
der Kompetenz der Mitarbeiter?	Mittelwert: 1,82 Medianwert: 1,00	
der Reaktionszeit auf gestellte Fragen?	Mittelwert: 1,88 Medianwert: 1,00	
dem Internetauftritt www.ostbelgienlive.be/aktiv	Mittelwert: 2,20 Medianwert: 2,00	

Fragen zum Antragsverfahren

2. Ist das Antragsformular (Seite 2 der Bescheinigung) auf eine AktiF-Förderung einfach auszufüllen?

sehr einfach

überhaupt nicht

Mittelwert: 2,02

Medianwert: 2,00

3. Ist der administrative Weg zur Beantragung einer AktiF-Förderung bekannt?

vollständig bekannt

überhaupt nicht bekannt

Mittelwert: 2,44

Medianwert: 2,00

4. Ist der administrative Weg zur Beantragung einer AktiF-Förderung angemessen?

Völlig angemessen

überhaupt nicht angemessen

Mittelwert: 2,08

Medianwert: 2,00

5. Ist die Bearbeitungsdauer zur Beantragung einer allgemeinen AktiF-Stelle angemessen, sprich vom Antrag bis zum Genehmigungsschreiben?

absolut angemessen

unangemessen lange

Mittelwert: 1,80

Medianwert: 2,00

6. Ist die 45 Tage Frist zum Einreichen eines Antrags auf eine AktiF-Förderung bekannt?

vollständig bekannt

überhaupt nicht bekannt

Mittelwert: 2,64

Medianwert: 3,00

Fragen zur Zuschussverwaltung

7. Werden die AktiF-Vorschüsse pünktlich ausgezahlt?

immer pünktlich

nie pünktlich

Mittelwert: 1,66

Medianwert: 1,00

8. Ist die monatlich gezahlte Zuschusssumme der AktiF-Förderung nachvollziehbar?

absolut nachvollziehbar

überhaupt nicht nachvollziehbar

Mittelwert: 1,96

Medianwert: 1,50

9. Die Gehaltsbelege müssen innerhalb der ersten zwei Wochen des Folgemonats eingereicht werden. Ist Ihnen das bekannt?

vollständig bekannt

überhaupt nicht bekannt

Mittelwert: 1,86

Medianwert: 1,50

10. Ist der Verwaltungsaufwand (bspw. das Einreichen monatlicher Gehaltsbelege) angemessen?

vollständig angemessen

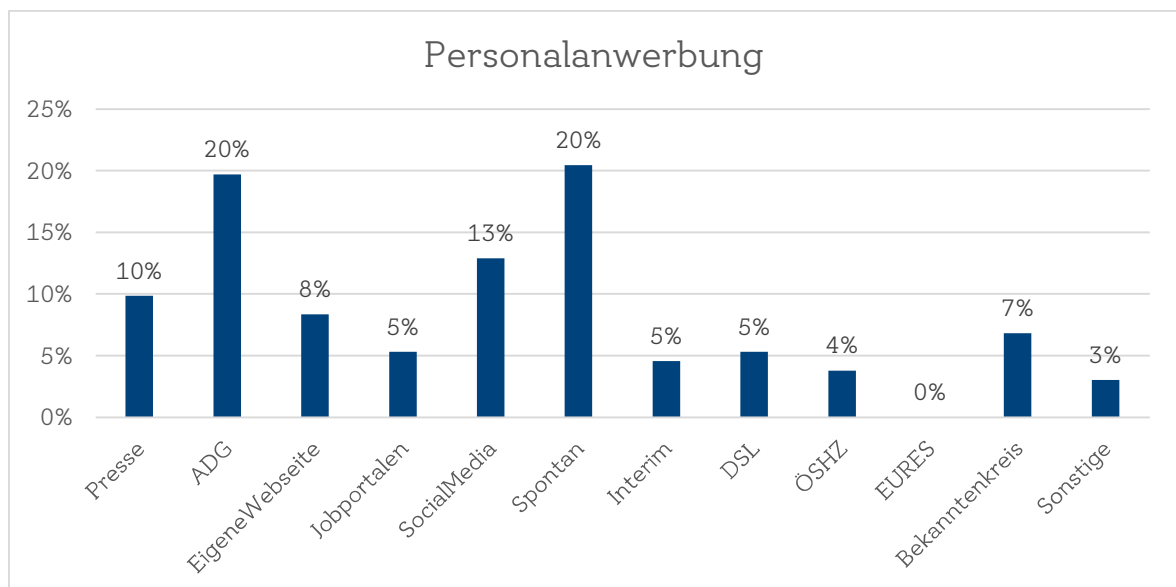
überhaupt nicht angemessen

Mittelwert: 1,98

Medianwert: 1,50

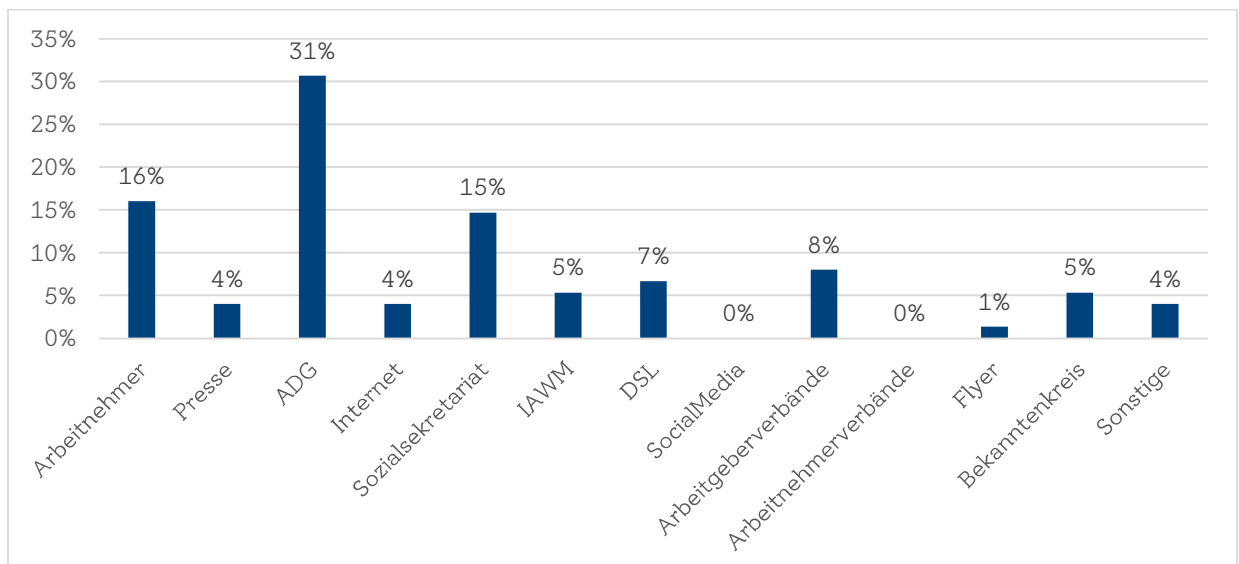
Fragen zur Anwerbung des AktiF-Personals

11. Wie werben Sie Ihr AktiF-Personal an? (Mehrfachnennungen möglich)	Anzahl Nennungen
Presse (Wochenspiegel, Kurier Journal, Grenz-Echo, ...)	13
Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft	26
Eigene Website	11
Inserate auf Jobportalen (z.B. Jobportal ADG, Monster, Indeed, Stepstone, ...)	7
Social Media (z.B. Facebook, LinkedIn, ...)	17
Spontane Bewerbung des Arbeitnehmers	27
Interim-Agenturen	6
Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben (DSL)	7
ÖSHZ	5
EURES	0
Bekanntenkreis	9
Sonstige → Lehre, Fahrzeugbeklebung, Übernahme von Praktikanten, ZAWM	4



Sonstige Frage

12. Wie haben Sie von der AktiF Beschäftigungsförderung erfahren? (Mehrfachnennungen möglich)	Anzahl Nennungen
Durch den (zukünftigen) Arbeitnehmer	12
Presse (Wochenspiegel, Kurier Journal, Grenz-Echo, ...)	3
Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft	23
Internet	3
Sozialsekretariat	11
Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand (IAWM)	4
Vermittlungsdienste (Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben oder ÖSHZ)	5
Social Media (z.B. Facebook, Instagram, Youtube, ...)	0
Arbeitgeberverbände	6
Arbeitnehmerverbände	0
Flyer	1
Bekanntenkreis	4
Sonstige → 2x Ministerium, Anikos,	3



Schlussfolgerung

Durchschnittlicher Mittelwert: 2,005

Durchschnittlicher Median: 1,65

Diese durchschnittlichen Werte der Umfrage sind vergleichbar mit den bisher im ABM-Bereich durchgeführten Kundenzufriedenheitsumfragen: Beschäftigungsprämie für ältere Arbeitnehmer, bei den nicht-kommerziellen Arbeitgebern von BVA oder bei den lokalen Behörden, die BVA beschäftigen.

Besonders positive Punkte der Umfrage:

- Digitale Erreichbarkeit (1,74 MW – 1,0 MD)
- Freundlichkeit der Mitarbeiter (1,76 MW – 1,0 MD)
- Kompetenz der Mitarbeiter (1,82 MW – 1,0 MD)
- Reaktionszeit auf gestellte Fragen (1,88 MW – 1,0 MD)
- Zuschüsse werden pünktlich ausgezahlt (1,66 MW – 1,0 MD)

Negativer als Durchschnitt bewertet:

- 45 Tages-Frist zum Einreichen des Antrags ist nicht bekannt (2,64 MW – 2,0 MD)

Die Auswertung der Kundenzufriedenheitsanalyse lässt durchaus die Schlussfolgerung zu, dass die Arbeitsweise des Fachbereichs zufriedenstellend ist. Insbesondere die positiven Bewertungen der Freundlichkeit und der Kompetenz der Mitarbeiter stechen hervor.

Viele von den in den Kommentaren angegebenen Anmerkungen wurden schon vorab umgesetzt, bspw. Erinnerungsmail, falls der Gehaltsbeleg noch nicht eingereicht wurde. Für diejenigen, die wissen möchten, wie sich der AktiF-Vorschuss zusammensetzt bieten wir eine monatliche Abrechnung an. Dies wird auch schon von vielen Arbeitgebern genutzt.

Die Einreichfrist von 45-Tage nach der Einstellung eines Arbeitnehmers im Rahmen von AktiF scheint nicht allen bekannt zu sein. Zur Zeit wird unter anderem auf der Bescheinigung/ Antrag darauf hingewiesen. Einerseits kann der Fachbereich Beschäftigung auf dem Ostbelgienlive-Auftritt näher drauf hinweisen. Andererseits kann dieser Punkt auf der Bescheinigung grafisch sichtbar gestaltet werden. [A. d. R. ist zwischenzeitlich erfolgt]